

## Analysen zum SGB II

# Die Gewährung von Unterkunftskosten im Rahmen des SGB II und SGB XII

Ergebnisse einer Online-Befragung unter den  
nordrhein-westfälischen Grundsicherungsträgern

Jan Amonn

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen





# Inhaltsverzeichnis

|                                                                          |    |
|--------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Einleitung                                                            | 4  |
| 2. Die aktuelle Praxis der Gewährung von Unterkunftskosten in NRW        | 8  |
| 2.1 Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen                                | 8  |
| 2.2 Vergleichsraumbildung und Aktualisierungsturnus                      | 13 |
| 2.3 Höhe der Angemessenheitsgrenzen                                      | 16 |
| 2.4 Anwendung im Einzelfall                                              | 21 |
| 2.5 Beurteilung der Praxis aus Sicht der Sozialgerichte und der Kommunen | 23 |
| 3. Resümee                                                               | 26 |
| Literaturverzeichnis                                                     | 28 |
| Tabellenverzeichnis                                                      | 29 |
| Abbildungsverzeichnis                                                    | 29 |
| Anhang                                                                   | 30 |

# 1.

## Einleitung

Die „Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind“ – so ist es in § 22 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs II (SGB II) und in § 35 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) geregelt. Die Richtwerte für die Angemessenheit werden dabei von den kommunalen Trägern der Grundsicherung festgelegt. Sie erhalten damit die Möglichkeit, die jeweils unterschiedlichen Bedingungen des Wohnungsmarktes vor Ort zu berücksichtigen. Allerdings führt dies zu großen kommunalen Unterschieden zwischen den tatsächlich gezahlten Mieten und den jeweiligen Richtwerten für Angemessenheit. Und auch die örtliche Praxis, wie mit Überschreitungen der Angemessenheitsgrenze umgegangen wird, unterscheidet sich zum Teil zwischen den Kommunen.

Die angemessene Wohnraumversorgung von Grundsicherungsbeziehenden nach dem SGB II und SGB XII ist ein Thema von großer sozialpolitischer Bedeutung, insbesondere auch unter den Bedingungen angespannter Wohnungsmärkte. Es gab zu dieser Thematik in der Vergangenheit einige Klagen von Leistungsbeziehenden vor den Sozialgerichten. Die Fraktion Die Linke hat hierzu 2024 eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung gestellt. Sie geht davon aus, dass einige Leistungsbeziehende aufgrund von fehlendem günstigen Wohnraum auf teurere Wohnungen ausweichen müssen und die Differenzbeträge aus ihrem Regelsatz finanzieren, sodass sich Lücken im Existenzminimum ergeben könnten (vgl. Deutscher Bundestag 2024). Das Thema wurde seit Anfang des Jahres 2024 mehrfach von der Presse aufgegriffen (vgl. zum Beispiel Zehrfeld 2024; Pelka und Bascheck 2024; Kreutz 2024). Durch die Einführung einer einjährigen Karenzzeit bis zur Überprüfung der Angemessenheit der Mietkosten im Zuge der Bürgergeld-Reform hat sich die Situation zwischenzeitlich etwas entspannt (vgl. Deutscher Bundestag 2024). Bei der praktischen Anwendung der neu eingeführten Karenzzeit ergeben sich für die Kommunen allerdings im Detail einige bislang ungeklärte rechtliche Fragestellungen (vgl. Frank-Schinke 2023).

Bei den Kosten der Unterkunft handelt es sich um ein komplexes Handlungsfeld mit einer komplizierten rechtlichen Ausgangslage. Denn es geht um die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, zu dem neben den Regelbedarfen, möglichen Mehrbedarfen sowie Bedarfen für Bildung und Teilhabe nicht zuletzt die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gehören. Dabei wird auf den Begriff der „Angemessenheit“ verwiesen, wobei es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Eine wichtige Unterscheidung ist in diesem Zusammenhang die zwischen der abstrakten Angemessenheitsgrenze und einer Einzelfallprüfung (vgl. Krapp 2024: S. 5).

Einige inhaltliche Maßstäbe bezüglich der abstrakten Angemessenheit werden in der Gesetzgebung und Rechtsprechung benannt:

- Die Wohnungen sollen einem einfachen Standard entsprechen,
- mietpreissteigernde Wirkungen sollen vermieden werden,
- der entsprechende Wohnraum des einfachen Standards muss verfügbar sein,
- es sollen alle Anbietergruppen berücksichtigt und
- sozial ausgeglichene Bewohnerstrukturen ermöglicht werden (vgl. Krapp 2024: S. 5).

Das Bundessozialgericht (BSG) konkretisiert die methodischen Anforderungen weiter durch den Begriff des „Schlüssigen Konzepts“:

„[Es] soll die Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des Mietwohnungsmarkts im Vergleichsraum dem Angemessenheitswert zugrunde liegen und dieser realitätsgerecht ermittelt wird. Schlüssig ist ein Konzept, wenn es neben rechtlichen zudem bestimmte methodische Voraussetzungen erfüllt und nachvollziehbar ist. Dies erfordert trotz Methodenvielfalt insbesondere eine Definition der untersuchten Wohnungen nach Größe und Standard, Angaben über die Art und Weise der Datenerhebung, Angaben über den Zeitraum, auf den sich die Datenerhebung bezieht, Repräsentativität und Validität der Datenerhebung, Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze bei der Datenauswertung, Vermeidung von ‚Brennpunkten‘ durch soziale Segregation sowie eine Begründung, in der die Ermittlung der Angemessenheitswerte aus den Daten dargelegt wird [...]“ (BSG-Urteil vom 30. Januar 2019, B 14 AS 24/18 R).

Das Bundessozialgericht formuliert also bestimmte Anforderungen an die schlüssige Begründung der Angemessenheitsgrenzen, gewährt den Kommunen jedoch zugleich Freiheit bei der Methodenwahl. Knickrehm bezeichnet das zusammenfassend als „kontrollierte Methodenfreiheit bei Methodenvielfalt“ (Knickrehm 2015: S. 287).

Die Thematik der Festlegung und Anwendung von Angemessenheitsgrenzen für die Unterkunftskosten berührt eine Vielzahl komplizierter fachlicher Details. Seit 2014 versuchte eine Bund-Länder-Kommunal-Arbeitsgruppe und seit 2017 eine Arbeitsgruppe der „Konferenz der für Arbeit und Soziales zuständigen Minister, Senatoren und Senatorinnen“ unter Beteiligung des Deutschen Landkreistages bessere gesetzliche Vorgaben zu erarbeiten (Deutscher Bundestag 2024: S. 2).

In diesem Kontext hatte seinerzeit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Institut Wohnen und Umwelt (IWU) mit einer umfangreichen Studie zur Umsetzung der Kosten für Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB II und SGB XII beauftragt. Das IWU nahm mit Hilfe von 20 Expertengesprächen, zwölf Fallstudien und einer standardisierten Befragung aller Grundsicherungsträger eine umfassende Bestandsaufnahme der KdU-Praxis vor. Dabei zeigte sich eine große Vielfalt an Umsetzungsvarianten, die nicht so sehr von den unterschiedlichen Wohnungsmarktkontexten geprägt wurden, sondern vielmehr von der unterschiedlichen Nutzung der kommunalen Entscheidungsspielräume. Grundsätzlich wurden dabei drei Varianten zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen herausgearbeitet:

- Vergleichsgruppenorientierte Ansätze, die sich an den empirisch ermittelten Wohnkosten einer normativ bestimmten Vergleichsgruppe außerhalb des Leistungsbezugs orientieren. Frage: Wie teuer wohnen vergleichbare Haushalte?

- Wohnungsstandardorientierte Ansätze, die die empirisch ermittelten Kosten für eine Wohnung eines normativ definierten einfachen Standards heranziehen. Frage: Wie teuer ist ein bestimmter Wohnungstyp?
- Häufigkeitsorientierte Ansätze, die die empirisch ermittelten Wohnkosten aller anmietbaren Wohnungen heranziehen, die zur mengenmäßigen Bedarfsdeckung der Bedarfs- und Einstandsgemeinschaften und ihrer Konkurrenten auf dem Mietwohnungsmarkt nötig sind. Frage: Wie teuer sind Wohnungen in ausreichender Anzahl?

Angesichts der Komplexität der Materie stellte die Arbeitsgruppe der „Konferenz der für Arbeit und Soziales zuständigen Minister, Senatoren und Senatorinnen“ ihre Tätigkeit jedoch wieder ein, ohne dass ein Vorschlag für eine bessere gesetzliche Vorgabe erarbeitet werden konnte (vgl. Deutscher Bundestag 2024: S. 2). Eine Übersicht darüber, was sich seitdem auf kommunaler Ebene bewegt hat und wie sich die Umsetzungspraxis aktuell darstellt, fehlt.

Die letzte Bundesregierung aus SPD, Grünen und FDP hat in ihrem Koalitionsvertrag das Vorhaben formuliert, „[...] die Erstattung der Kosten der Unterkunft transparenter und rechtssicherer auszugestalten“. Hierzu wollten die Koalitionäre „einen verbesserten gesetzlichen Rahmen für die Anwendung der kommunalen Angemessenheitsgrenzen [schaffen] und [sicher]stellen [...], dass diese jährlich überprüft und ggf. angepasst werden“ (Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2021: S. 75). Geschehen ist allerdings nichts. Als Antwort auf die bereits benannte Kleine Anfrage an die Bundesregierung führt diese aus: „Eine gesetzliche Regelung einer jährlichen Prüfung und Anpassung festgelegter kommunaler Angemessenheitsgrenzen könnte erst im Zusammenhang mit der Schaffung eines veränderten gesetzlichen Rahmens insgesamt erfolgen. Zuständig für die Bestimmung der Angemessenheit der Aufwendungen der Unterkunft und Heizung sind im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende; die Aufsicht führen die Länder“ (Deutscher Bundestag 2024: S. 3).

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen hat im März 2024 das Thema der Unterkunftskosten an die G.I.B. – Gestaltung, Innovation und Beratung in der Arbeits- und Sozialpolitik GmbH herangetragen. Ziel war es, einen sachlichen Diskussionsprozess mit den nordrhein-westfälischen Kommunen zu dieser Thematik anzustoßen. Zu diesem Zweck sollte in einem ersten Schritt Transparenz über die aktuelle Praxis bei der Gewährung der Kosten für Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB II und des SGB XII mit Hilfe einer Online-Befragung unter den Grundsicherungsträgern hergestellt werden. Eine Herausforderung bestand darin, bei der Vielzahl unterschiedlicher Regelungen im Detail einen breiten Überblick über die nordrhein-westfälische Praxis zu gewinnen.

Die Befragung wurde im Zeitraum vom 9. September 2024 bis zum 11. Oktober 2024 durchgeführt. Hierzu wurden nach einem vorgeschalteten Pre-Test mit ausgewählten Fachleuten aus den Kommunen Ennepe-Ruhr-Kreis, Düren, Minden-Lübbecke und Münster sowie einer vorherigen Abstimmung mit dem Deutschen Städtetag und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen die (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte aller nordrhein-westfälischen Kommunen angeschrieben. Inhaltlich lehnt sich die Erhebung an die bundesweite Befragung des IWU aus dem Jahr 2016 an. Die Online-Befragung für NRW bezieht sich auf die Themenfelder Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen und Anwendungspraxis im SGB II und im SGB XII, wobei die Formulierungen der Fragen und

der Antwortmöglichkeiten im Detail teilweise von der G.I.B. im Austausch mit dem MAGS überarbeitet wurden (s. hierzu den kompletten Fragebogen im Anhang).

Insgesamt haben 47 der 53 Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen an der Online-Befragung teilgenommen, das entspricht einer Rücklaufquote von 88,7 %. Unter den teilnehmenden Kommunen haben sich 16 (von insgesamt 18) mit einem Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft (zkT) und 31 (von insgesamt 35) mit einem Jobcenter als gemeinsamer Einrichtung beteiligt. Von allen 47 Kommunen liegen Angaben zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen vor, 46 haben Angaben zur Anwendungspraxis im SGB II, 45 Angaben zur Anwendungspraxis im SGB XII getätigt.

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse der Online-Befragung (Kapitel 2) vorgestellt und anschließend in einem kurzen Resümee (Kapitel 3) zusammengefasst.

# 2.

## Die aktuelle Praxis der Gewährung von Unterkunftskosten in NRW

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Ergebnisse der Online-Befragung zur Gewährung der Unterkunftskosten im Rahmen des SGB II und SGB XII unter den nordrhein-westfälischen Kommunen vorgestellt. Dabei werden in Abschnitt 2.1 zunächst die methodischen Ansätze zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen skizziert und anschließend in Abschnitt 2.2 einige Befunde zur Vergleichsraumbildung und zum Aktualisierungsturnus geschildert. Abschnitt 2.3 befasst sich mit der monetären Höhe der Angemessenheitsgrenzen, bevor in Abschnitt 2.4 ihre praktische Anwendung im Einzelfall dargestellt wird. Im letzten Abschnitt des Kapitels, in 2.5, wird aufgezeigt, wie die Sozialgerichte und die Kommunen die aktuelle Praxis beurteilen.<sup>1</sup>

### 2.1 Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen

Für die Beschreibung der jeweiligen methodischen Ansätze bei der Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen wurden die Kommunen zunächst danach gefragt, wie sie Angemessenheitsgrenzen für die Unterkunftskosten festlegen. In 43 der 47 befragten Kommunen – das entspricht 91,5 % – erfolgt dies durch ein „Schlüssiges Konzept“. Lediglich 3 Kommunen – das sind 6,4 % – greifen auf die Höchstbetragstabelle des Wohngeldes zurück, wobei den Werten jeweils ein prozentualer Aufschlag von beispielsweise 10 % zugerechnet wird. Nur eine Kommune hat ein sonstiges Vorgehen angegeben und hierzu erläutert, dass sie auf eine Datenerhebung und -auswertung zu Wohngeldfällen durch das Statistische Landesamt NRW (IT.NRW) zurückgreift.

<sup>1</sup> Die Ergebnisse der Online-Befragung zeigen insgesamt eine große Vielfalt der kommunalen Praxis bei der Gewährung von Unterkunftskosten. Sie fällt sogar noch größer aus als in den Umfrageergebnissen abgebildet, denn zum einen gibt es Kreise, die mehrere „Vergleichsräume“ mit jeweils eigenen Umsetzungsvarianten umfassen, zum anderen gibt es Kreise mit mehreren Sozialämtern, in denen sich die Anwendungspraxis im SGB XII graduell unterscheidet. Ausgewertet wurden in beiden Fällen jeweils nur die Eintragungen in der Online-Abfrage. Zudem sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei Auswertungen nach dem Merkmal „Kreise/kreisfreie Städte“ die Städteregion Aachen den Kreisen zugeordnet wurde.

**Tabelle 1: Wie legen Sie die Angemessenheitsgrenze fest?**

|                                                                                                         | Anzahl    | Anteil         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------------|
| Durch ein „Schlüssiges Konzept“                                                                         | 43        | 91,5 %         |
| Verwendung der Höchstbetragstabelle des Wohngelds 2023 plus einem prozentualen Aufschlag (z. B. + 10 %) | 3         | 6,4 %          |
| Datenerhebung und -auswertung zu Wohngeldfällen durch IT.NRW je Kommune                                 | 1         | 2,1 %          |
| <b>Gesamt</b>                                                                                           | <b>47</b> | <b>100,0 %</b> |

Quelle: G.I.B.-Online-Befragung zu den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II und SGB XII 2024

In der bundesweiten Kommunalbefragung des IWU im Jahr 2016 hatten 78,5 % der Kommunen angegeben, die Angemessenheitsgrenze durch ein „Schlüssiges Konzept“ zu ermitteln, 20,2 % griffen auf die Höchstbetragstabelle des Wohngeldes zurück, zumeist mit einem prozentualen Aufschlag (vgl. Malottki et al. 2016: S. 48). Im Vergleich dazu wurden 2024 in NRW mehr „Schlüssige Konzepte“ erstellt, wohingegen seltener auf die Höchstbetragstabelle des Wohngeldes zurückgegriffen wurde.

Bei der Verteilung der Kommunen mit und ohne „Schlüssiges Konzept“ gab es keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten und auch nicht zwischen Kommunen mit Jobcentern als gemeinsamer Einrichtung und solchen mit Jobcentern in zugelassener kommunaler Trägerschaft.

**Tabelle 2: Wer hat die Datenbasis für das „Schlüssige Konzept“ zusammengestellt? (Mehrfachnennungen)**

|                                                                                                       | Anzahl    | Anteil         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------------|
| Ein Dienstleister, den Sie selbst beauftragt haben                                                    | 34        | 72,3 %         |
| Eine andere Behörde (z. B. Katasteramt, Gutachterausschuss, Wohnungsamt)                              | 10        | 21,3 %         |
| Das Sozialamt/Jobcenter                                                                               | 8         | 17,0 %         |
| Ein Dienstleister, den Sie nicht selbst beauftragt haben, auf dessen Daten Sie aber zugreifen konnten | 3         | 6,4 %          |
| Sonstiges                                                                                             | 5         | 10,6 %         |
| <b>Gesamt</b>                                                                                         | <b>47</b> | <b>100,0 %</b> |

Quelle: G.I.B.-Online-Befragung zu den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II und SGB XII 2024

Die Kommunen wurden weiter danach gefragt, wer die Datenbasis für das „Schlüssige Konzept“ zusammengestellt hat, wobei Mehrfachnennungen möglich waren. Bei 34 der 47 Kommunen – das entspricht 72,3 % – war dies ein Dienstleister, der selbst beauftragt wurde. 10 Kommunen (21,3 %) gaben an, dass dies eine andere Behörde wie das Katasteramt, ein Gutachterausschuss oder das Wohnungsamt übernommen habe. In 8 Kommunen (17,0 %) haben das Sozialamt bzw. das Jobcenter die Datenbasis selbst zusammengestellt. Seltener wurde auf Daten eines Dienstleisters zurückgegriffen, der nicht selbst beauftragt wurde; dies war in 3 der 47 Kommunen (6,4 %) der Fall. 5 Kommunen (10,6 %) haben zudem die Antwortkategorie „Sonstiges“ gewählt, worunter häufiger auf die Kommunalstatistik als weitere Beteiligte verwiesen wurde.

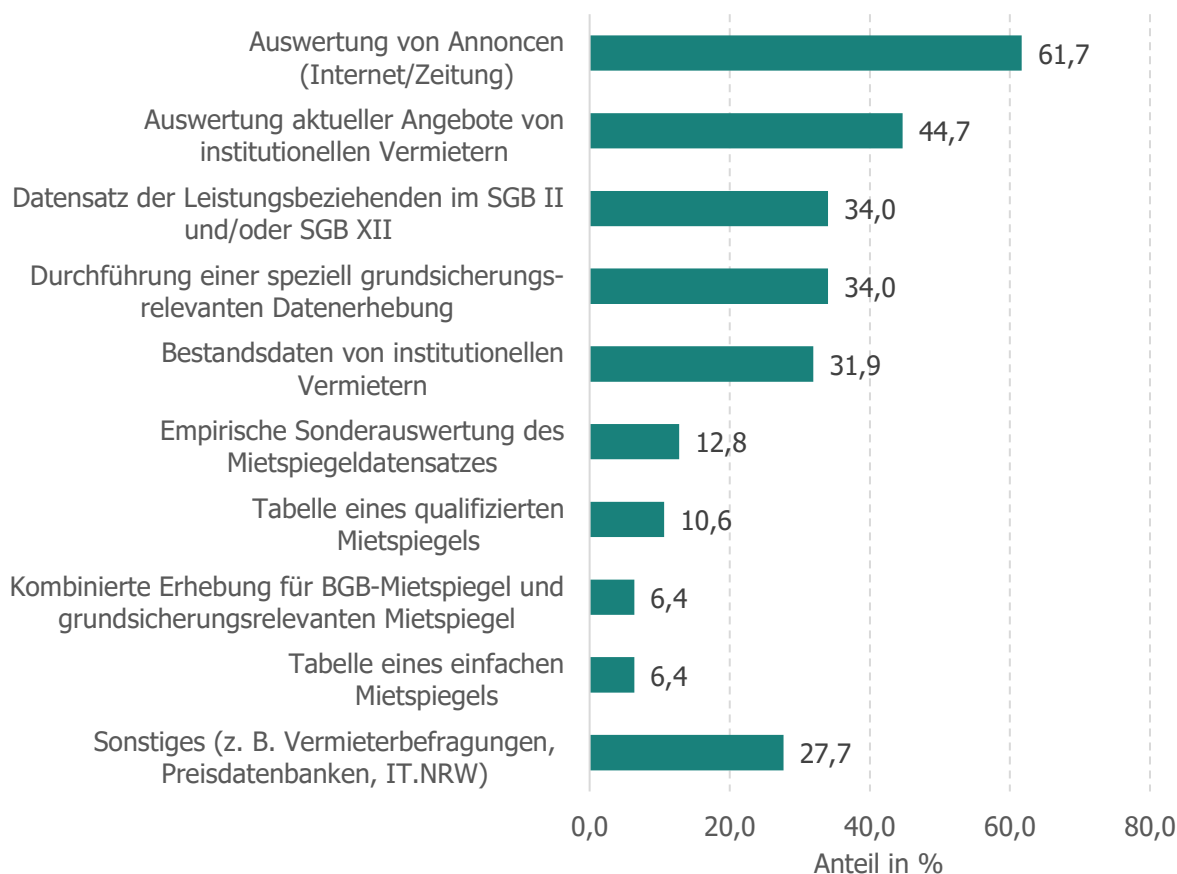
In der bundesweiten IWU-Befragung aus dem Jahr 2016 hatten 55,9 % der Kommunen angegeben, einen Dienstleister beauftragt zu haben, in 52,7 % trugen Sozialamt bzw. Jobcenter die Datenbasis für das „Schlüssige Konzept“ selbst zusammen (vgl. Malottki et al. 2016: S. 53). Im Vergleich dazu wurde im Jahr 2024 in NRW häufiger ein Dienstleister beauftragt, während Sozialamt oder Jobcenter seltener die Datenbasis selbst zusammengestellt haben.

Des Weiteren wurden die Kommunen dazu befragt, auf welcher Datenbasis bezüglich der Mietdaten ihr „Schlüssiges Konzept“ basiere – auch hier waren Mehrfachnennungen möglich. Am weitesten verbreitet ist die Auswertung von Annoncen aus dem Internet oder der Zeitung: 29 der 47 befragten Kommunen (61,7 %) gehen in dieser Weise vor. Am zweithäufigsten ist die Auswertung der Angebote von institutionellen Vermietern genannt: 21 Kommunen (44,7 %) haben einen solchen Ansatz angegeben. Jeweils circa ein Drittel der Kommunen gibt an, dass der Datensatz der Leistungsbeziehenden im SGB II und/oder SGB XII ausgewertet wurde (16 Kommunen bzw. 34,0 %), dass eine spezielle grundsicherungsrelevante Datenerhebung durchgeführt wurde (16 Kommunen bzw. 34,0 %) oder dass die Bestandsdaten von institutionellen Vermietern ausgewertet wurden (15 Kommunen bzw. 31,9 %). Seltener werden empirische Sonderauswertungen des Mietspiegeldatensatzes (6 Kommunen bzw. 12,8 %), die Nutzung der Tabelle eines qualifizierten Mietspiegels (5 Kommunen bzw. 10,6 %), eine kombinierte Datenerhebung für den Mietspiegel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und einen grundsicherungsrelevanten Mietspiegel (3 Kommunen bzw. 6,4 %) oder die Nutzung der Tabelle eines einfachen Mietspiegels (3 Kommunen bzw. 6,4 %) genannt.<sup>2</sup> Bei dieser Frage nach der Datenbasis des „Schlüssigen Konzepts“ haben die Kommunen öfter auch Angaben unter der Kategorie „Sonstiges“ getätigt (13 Kommunen bzw. 27,7 %). Dabei wurde zum Beispiel auf Vermieterbefragungen, auf Preisdatenbanken oder auf Datenauswertungen von IT.NRW verwiesen.

In der bundesweiten IWU-Befragung aus dem Jahr 2016 wurden häufiger der Datensatz der Leistungsbeziehenden aus dem SGB II und/oder SGB XII (48,1 %), die Bestandsdaten von institutionellen Vermietern (39,5 %) oder die Tabelle eines qualifizierten Mietspiegels (19,5 %) herangezogen. Die Häufigkeit der am weitesten verbreiteten Datenquelle, der Auswertung von Annoncen, hat sich dagegen kaum verändert (62,8 %) (vgl. Malottki et al. 2016: S. 51).

<sup>2</sup> Ein Mietspiegel ist eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete. Ein qualifizierter Mietspiegel ist ein Mietspiegel, der nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder von Interessenvertretern der Vermietenden und der Mietenden anerkannt worden ist. In § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) werden genauere Regelungen für qualifizierte Mietspiegel bestimmt.

**Abbildung 1: Auf welcher Datenbasis (bzgl. der Mietdaten) basiert Ihr „Schlüssiges Konzept“? (Mehrfachnennungen; N = 47)**



Quelle: G.I.B.-Online-Befragung zu den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II und SGB XII 2024

Schließlich wurden die Kommunen befragt, welche Mieten in die verwendete Primärdatenerhebung einfließen, wiederum mit der Möglichkeit zu Mehrfachnennungen. Am häufigsten werden dabei Angebotsmieten genannt. Entsprechende Angaben machten 30 der 47 befragten Kommunen, das entspricht 63,8 %. Mehr als die Hälfte der Kommunen nutzt außerdem Daten zu Bestandsmieten, dies gaben 26 Kommunen an (55,3 %). Etwas seltener wurden die Antwortmöglichkeiten „Alle nach § 558 BGB mietspiegelrelevanten Mieten“ (7 Kommunen bzw. 14,9 %) und „Nur Neuverträge eines Zeitraums von bis zu vier Jahren“ (6 Kommunen bzw. 12,8 %) gewählt. 10 Kommunen (21,3 %) haben zudem Angaben unter der Kategorie „Sonstiges“ vermerkt, wobei hierzu im Freitext mehrfach der Begriff Neuvertragsmieten genannt wurde. Die Fragestellung der bundesweiten IWU-Befragung von 2016 ist hiermit nicht vergleichbar.

**Tabelle 3: Welche Mieten umfasst die für die grundsicherungsrechtlichen Fragestellungen verwendete Primärdatenerhebung? (Mehrfachnennungen)**

|                                                        | Anzahl    | Anteil         |
|--------------------------------------------------------|-----------|----------------|
| Angebotsmieten                                         | 30        | 63,8 %         |
| Bestandsmieten (valide Stichprobe)                     | 26        | 55,3 %         |
| Alle nach § 558 BGB mietspiegelrelevanten Mieten       | 7         | 14,9 %         |
| Nur Neuverträge eines Zeitraums von bis zu vier Jahren | 6         | 12,8 %         |
| Sonstiges (z. B. Neuvertragsmieten)                    | 10        | 21,3 %         |
| <b>Gesamt</b>                                          | <b>47</b> | <b>100,0 %</b> |

Quelle: G.I.B.-Online-Befragung zu den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II und SGB XII 2024

Bislang wurden verschiedene Merkmale betrachtet, die den methodischen Ansatz zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen beschreiben: die Frage, welcher Akteur die Datengrundlage für die Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen zusammenstellt, welche Arten von Daten dabei einbezogen werden und auf welche Arten von Mieten sich diese Angaben beziehen. Diese Merkmale hängen untereinander zum Teil zusammen.<sup>3</sup> Diese Zusammenhänge sind nicht besonders stark ausgeprägt, was dafür spricht, dass die methodischen Ansätze in der nordrhein-westfälischen Praxis im Detail recht vielfältig sind. Sie sind jedoch statistisch signifikant und können deshalb dabei helfen, einen groben Überblick über „typische Muster“ bei der Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen in NRW zu gewinnen.

Die statistische Auswertung zeigt: Wenn ein Dienstleister beauftragt wird,

- dann werden überdurchschnittlich häufig Angebotsmieten einbezogen ( $r = 0,52$ ),
- dann werden oftmals Annoncen aus dem Internet und/oder der Zeitung ausgewertet ( $r = 0,30$ ),
- dann werden zudem überdurchschnittlich häufig die aktuellen Angebote von institutionellen Vermietern ausgewertet ( $r = 0,57$ ) und
- dann werden oftmals auch die Bestandsdaten von institutionellen Vermietern ausgewertet ( $r = 0,42$ ).
- Auch die Durchführung einer speziell grundsicherungsrelevanten Datenerhebung wird besonders häufig von beauftragten Dienstleistern durchgeführt ( $r = 0,34$ ).

Wenn die Datenbasis durch eine andere Behörde wie das Katasteramt, einen Gutachterausschuss oder ein Wohnungsamt zusammengestellt wird,

- dann wird überdurchschnittlich häufig die Tabelle eines qualifizierten Mietspiegels herangezogen ( $r = 0,33$ ) und

<sup>3</sup> Um diese Zusammenhänge zu berechnen, wurde der Korrelationskoeffizient nach Pearson ( $r$ ) herangezogen. Er ist ein Maß für die Stärke und Richtung statistischer Zusammenhänge und kann Werte von 0 (= kein Zusammenhang) bis +1 (= vollständiger positiver Zusammenhang) bzw. -1 (= vollständiger negativer Zusammenhang) annehmen. Dargestellt wurden hier Zusammenhänge, die sich mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von weniger als 1 % als statistisch signifikant erweisen.

- dann werden öfter als sonst alle nach § 558 BGB mietspiegelrelevanten Mieten einbezogen ( $r = 0,37$ ).

Wenn das Jobcenter oder Sozialamt selbst die Datenbasis zusammenträgt,

- dann wird oftmals der Datensatz von Leistungsbeziehenden im SGB II und/oder SGB XII ausgewertet ( $r = 0,39$ ) und
- dann werden außerdem häufig Annoncen aus dem Internet oder der Zeitung ausgewertet ( $r = 0,36$ ).
- Auch die Tabelle eines einfachen Mietspiegels wird von den Jobcentern und Sozialämtern überdurchschnittlich häufig genutzt ( $r = 0,34$ ).

Trotz der großen Vielfalt in den methodischen Ansätzen zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen in den nordrhein-westfälischen Kommunen lassen sich also bestimmte „typische Muster“ als Kombination von konkreten Datengrundlagen identifizieren, die insbesondere von den Akteuren abhängen.

## 2.2 Vergleichsraumbildung und Aktualisierungsturnus

Die durch verschiedene methodische Ansätze ermittelten Angemessenheitsgrenzen für die Unterkunftskosten beziehen sich auf Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaften mit einer bestimmten Personenzahl und sie beziehen sich jeweils auf räumlich und zeitlich definierte Geltungsbereiche.

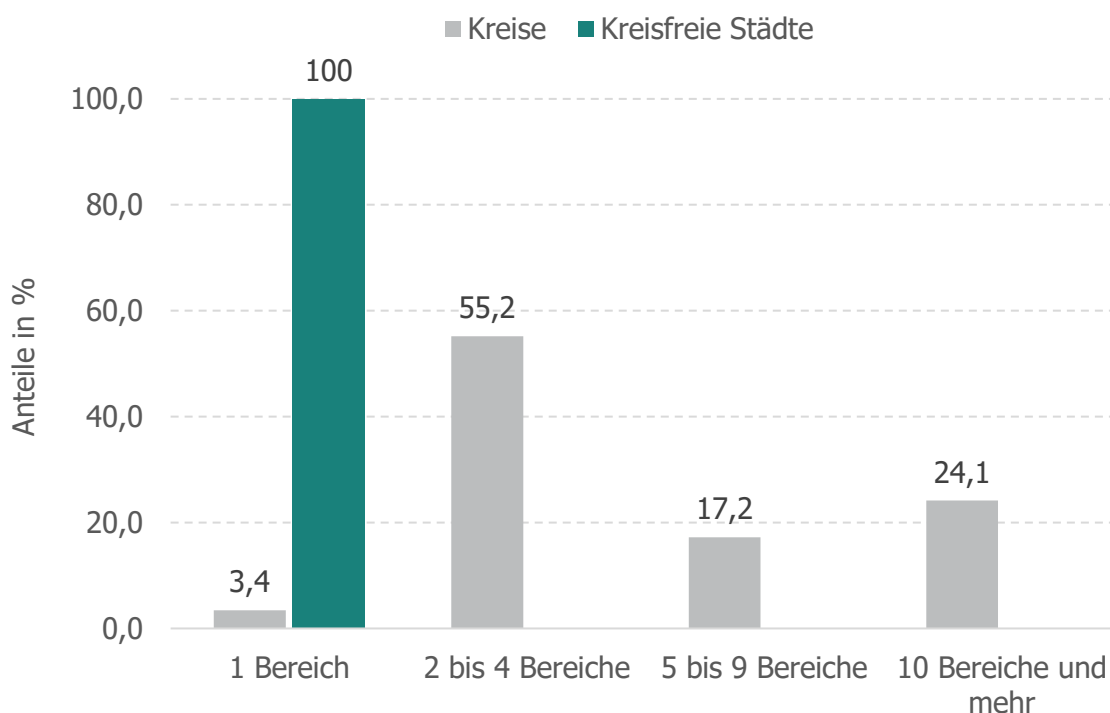
Die Kommunen wurden danach gefragt, wie viele räumliche Bereiche unterschiedlicher Angemessenheitsgrenzen es in ihrem Zuständigkeitsbereich gibt und, falls es mehrere Bereiche gibt, nach welchen Kriterien diese unterschieden wurden. In diesem Kontext ist das Konzept der „Vergleichsräume“ von Bedeutung. Vergleichsräume bilden Zonen gleicher Angemessenheitsgrenzen, die einen zumutbaren Umzugsradius beschreiben und bei der Datenerhebung und -auswertung als Differenzierungskriterium genutzt werden (Krapp 2024: S. 8). Das Bundessozialgericht führt dazu in einem Urteil vom 19. Februar 2009 Folgendes aus:

„Da es bei der Festlegung des Vergleichsraumes um die Ermittlung einer (angemessenen) Referenzmiete am Wohnort oder im weiteren Wohnumfeld des Hilfebedürftigen geht, sind die Grenzen des Vergleichsraumes insbesondere nach folgenden Kriterien abzustimmen: Es geht darum zu beschreiben, welche ausreichend großen Räume (nicht bloße Orts- oder Stadtteile) der Wohnbebauung auf Grund ihrer räumlichen Nähe zueinander, ihrer Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden“ (BSG-Urteil vom 19. Februar 2009, BSG B 4 AS 30/08 R).

In den Antworten der Kommunen im Rahmen der Online-Befragung wurde ein deutlicher Unterschied zwischen den Kreisen und den kreisfreien Städten erkennbar. Denn von den kreisfreien Städten gibt es in allen 18 – also in 100 % der Fälle – lediglich einen räumlichen Bereich. Bei den Kreisen trifft das nach Angabe der Befragten nur auf einen einzigen Fall zu, das entspricht 3,4 %. In 28 Kreisen wurden mehrere räumliche Bereiche für die Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen gebildet. In mehr als der Hälfte der Kreise (16 Fälle bzw. 55,2 %) gibt es 2 bis 4 Bereiche unterschiedlicher Angemessenheitsgrenzen.

In 5 Kreisen (17,2 %) wurden 5 bis 9 räumliche Bereiche unterschieden und in 7 Kreisen (24,1 %) sogar 10 oder mehr Raumeinheiten unterschiedlicher Angemessenheitsgrenzen. Das Maximum liegt bei 24 Raumeinheiten mit jeweils eigenen Angemessenheitsgrenzen in einem Kreis.

**Abbildung 2: Wie viele räumliche Bereiche unterschiedlicher Angemessenheitsgrenzen gibt es in Ihrem Zuständigkeitsbereich? (N = 29 Kreise + 18 Kreisfreie Städte)**



Quelle: G.I.B.-Online-Befragung zu den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II und SGB XII 2024

Die 28 Kreise, die mehrere räumliche Bereiche für die Anwendung der Angemessenheitsgrenzen angegeben haben, wurden danach gefragt, welche Kriterien für die Unterscheidung der unterschiedlichen Raumeinheiten herangezogen wurden. In 17 Kreisen – das entspricht 60,7 % – wurden die Gemeinden genutzt. In 11 Kreisen (39,3 %) wurden andere Gebietseinheiten gebildet, zum Beispiel

- Vergleichsräume, die anhand bestimmter Kriterien (unter anderem Mietwohnungsbestand, räumliche Nähe, Infrastruktur, verkehrstechnische Anbindung) gebildet wurden,
- Zusammenfassungen von Gemeinden mit ähnlichem Mietniveau zu Vergleichsräumen oder
- Gebietseinheiten, die sich an den Mietstufen nach der Höchstbetragstabelle des Wohngelds orientieren.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass es in allen kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen lediglich eine Raumeinheit mit einer einheitlichen Angemessenheitsgrenze gibt. Hingegen werden in fast allen Kreisen mehrere Raumeinheiten definiert, wobei vielfach auf die Gemeinden zurückgegriffen wird und nur in wenigen Fällen eigene Raumeinheiten konstruiert werden.

Neben dieser räumlichen Definition des Geltungsbereichs von abstrakten Angemessenheitsgrenzen ist auch ihre jeweilige zeitliche Gültigkeit von Bedeutung. Im Rahmen der Online-Befragung wurden den Grundsicherungsträgern dazu mehrere Fragen gestellt:

- „Wann fand die Neuerhebung der Datenbasis statt, die der aktuellen Angemessenheitsgrenze zugrunde liegt?“
- „Wann wurde die Angemessenheitsgrenze zuletzt fortgeschrieben?“
- „Wann planen Sie die nächste Fortschreibung der Angemessenheitsgrenze (möglicherweise ist dies von anderen Fachämtern abhängig)?“
- „Wann planen Sie die nächste Neuerhebung der Datenbasis (möglicherweise ist dies von anderen Fachämtern abhängig)?“

Nach Angabe der befragten Kommunen ergibt sich folgendes Bild:

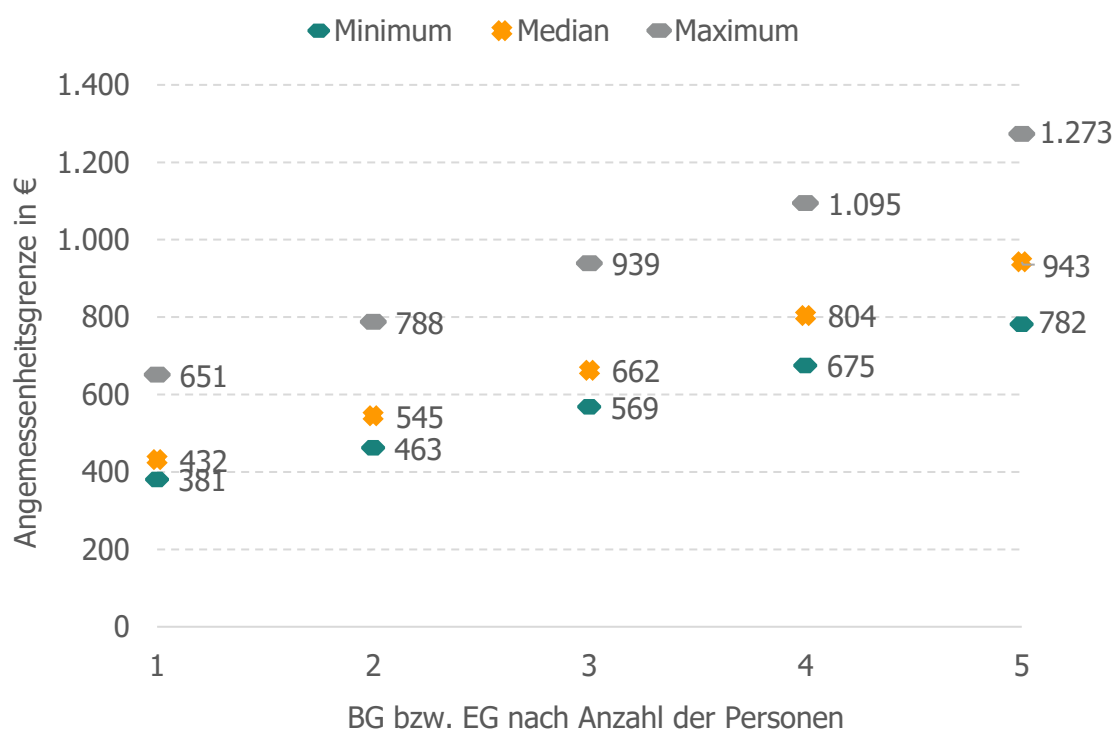
- 41 Kommunen haben Angaben zu den Zeitpunkten der letzten Datenerhebung und der geplanten Neuerhebung getätigt. Der Zeitraum zwischen beiden Datenerhebungen liegt im arithmetischen Mittel bei 3,2 Jahren. In einigen Fällen sind auch deutlich längere Zeiträume angesetzt: In 7 Kommunen – das entspricht 17,1 % – sind es mehr als 4 Jahre.
- 35 Kommunen haben Angaben zur letzten Fortschreibung und zur geplanten nächsten Fortschreibung der Angemessenheitsgrenzen gemacht. Der Zeitraum zwischen beiden Fortschreibungen liegt im arithmetischen Mittel bei 2,2 Jahren, also insgesamt deutlich kürzer als der Zeitraum bis zur geplanten Neuerhebung. In einigen Fällen sind die Zeiträume jedoch auch hier länger: 9 Kommunen – das entspricht 25,75 % – setzen einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren von einer bis zur nächsten Fortschreibung an.
- In vielen Kommunen sind die Fortschreibungen im Zeitraum zwischen 2 Datenerhebungen vorgesehen, sodass sich die Gültigkeitsdauer der Angemessenheitsgrenzen ohne Anpassungen entsprechend verkürzt. Das trifft jedoch nicht auf alle Fälle zu, das Bild ist komplex.
- Insgesamt haben 43 Kommunen auswertbare Datumsangaben getätigt, auch wenn sie zum Teil unvollständig waren. Für sie lässt sich berechnen, wie lange eine Angemessenheitsgrenze ohne Anpassungen, also ohne Fortschreibung und/oder Neuerhebung, voraussichtlich gültig ist. Das arithmetische Mittel der voraussichtlichen Gültigkeit ohne Anpassung belief sich dabei auf 1,8 Jahre, also noch mal etwas kürzer als die zuvor ermittelten Zeiträume. Bei 5 Kommunen – das entspricht 11,6 % – betrug dieser Zeitraum mehr als 2 Jahre.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen sieht in seiner Rechtsprechung in Bezug auf das SGB II eine Neuerhebung oder Fortschreibung der Angemessenheitsgrenzen für die Unterkunftskosten alle 2 Jahre vor. Nach der Angabe von an der Befragung Teilnehmenden aus 4 Kommunen liegen die Zeitpunkte zwischen der letzten und der geplanten nächsten Anpassung der Angemessenheitsgrenzen weiter auseinander. Nachdem bislang die Ermittlung und die Geltungsbereiche der Angemessenheitsgrenzen betrachtet wurden, soll im folgenden Abschnitt ihre Höhe untersucht werden.

## 2.3 Höhe der Angemessenheitsgrenzen

Bei der Online-Befragung zu den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II und SGB XII unter den nordrhein-westfälischen Kommunen wurden auch die konkreten Höhen der zum 1. Juli 2024 gültigen Angemessenheitsgrenzen in Euro erhoben. Zu diesem Zweck wurden die Kommunen zunächst gefragt, wie viele räumliche Bereiche unterschiedlicher Angemessenheitsgrenzen es in ihrem Zuständigkeitsbereich gibt. Bei einem Bereich sollten die Angemessenheitsgrenzen differenziert nach der Personenzahl in den Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaften (BG bzw. EG) in eine Tabelle eingetragen werden. Dies betrifft die kreisfreien Städte. Bei Kreisen mit mehreren räumlichen Bereichen sollten jeweils die höchsten und die niedrigsten Grenzwerte in eine Tabelle eingetragen werden. Die Befragten aus 45 Kreisen und kreisfreien Städten haben hierzu Angaben für die bruttokalten Werte getätigt.

**Abbildung 3: Angemessenheitsgrenzen bei einer Gebietseinheit, bruttokalt in € (18 Fälle)**

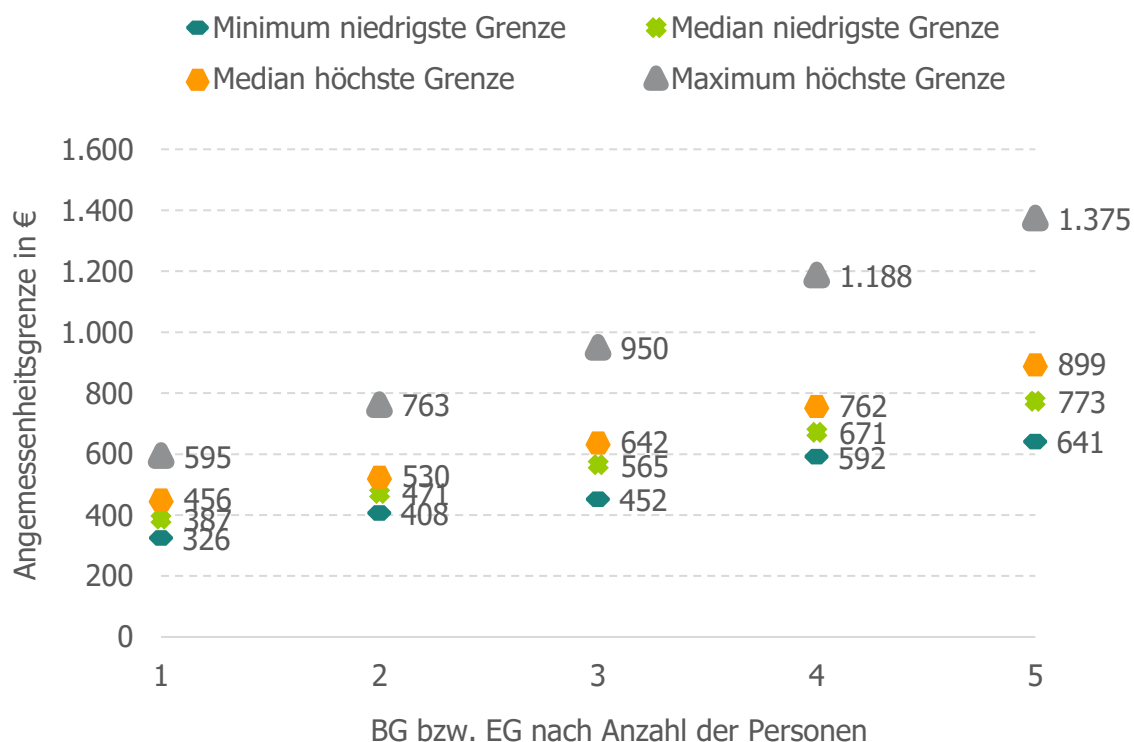


Quelle: G.I.B.-Online-Befragung zu den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II und SGB XII 2024

In Abbildung 3 ist die Höhe der Angemessenheitsgrenzen für Kommunen mit lediglich einer Raumeinheit dargestellt. Auf der horizontalen Achse ist dabei angegeben, auf wie viele Personen in den Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaften sich die Angaben beziehen. Auf der vertikalen Achse sind die bruttokalten Angemessenheitsgrenzen in Euro abgetragen. Eingetragen sind nicht alle einzelnen kommunalen Angemessenheitsgrenzen, sondern – um eine größere Übersichtlichkeit zu ermöglichen – lediglich drei

statistische Kenngrößen zur Beschreibung ihrer Verteilung: das Minimum, das Maximum und der Median. Dabei ist auf den ersten Blick erkennbar, dass für Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaften mit höherer Personenzahl auch höhere Angemessenheitsgrenzen angesetzt sind. Minimum und Maximum markieren dabei die Spannweite der Verteilung. Sie ist erheblich und nimmt mit steigenden Personenzahlen und den zugleich steigenden Angemessenheitsgrenzen zu. Bei einer Person in der Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft reichen die Werte der Angemessenheitsgrenzen von 381 € bis zu 651 €, die Spanne beträgt 270 €. Bei fünf Personen reichen die Werte der Angemessenheitsgrenzen von 782 € bis zu 1.273 €, das entspricht einer Spanne von circa 490 €. Zwischen den beiden Extremen ist jeweils der Median verortet. Der Median teilt die Reihe der einzelnen kommunalen Werte genau in der Mitte. Die eine Hälfte der Angemessenheitsgrenzen liegt also über dem Median, die andere Hälfte darunter. Im Fall von Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaften mit einer Person beträgt der Median 432 €, im Fall von Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaften mit fünf Personen 943 €. Die Medianwerte liegen dabei überall im unteren Bereich der Wertespannen, näher zum Minimum als zum Maximum. Das bedeutet, dass sich auch die kommunalen Angemessenheitsgrenzen im unteren Bereich konzentrieren, während nach oben hin lediglich einige wenige Ausreißer zu beobachten sind. Die Maximalwerte werden dabei geprägt von zwei großen, eher wohlhabenden<sup>4</sup> Großstädten im Zentrum des Ballungsraums Rhein-Ruhr.

**Abbildung 4: Angemessenheitsgrenzen bei mehreren Gebietseinheiten, bruttokalt in € (27 Fälle)**



Quelle: G.I.B.-Online-Befragung zu den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II und SGB XII 2024

<sup>4</sup> Bemessen zum Beispiel an der allgemeinen Kaufkraft, das heißt dem durchschnittlichen Gesamtnettoeinkommen der Haushalte.

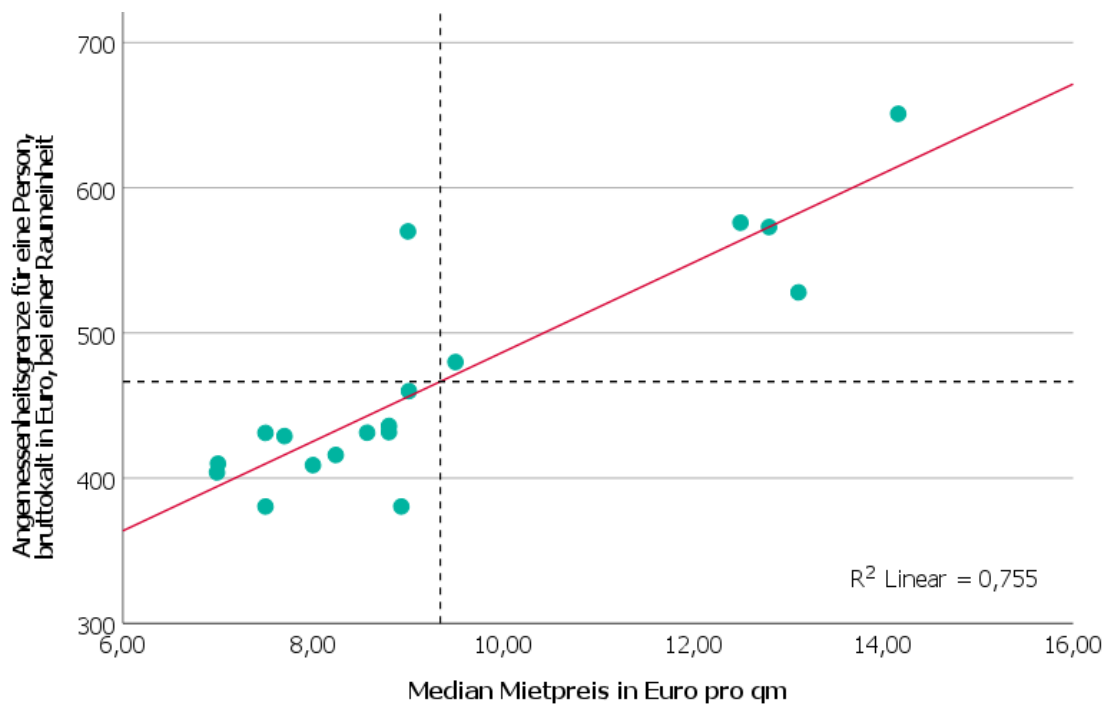
Abbildung 4 stellt denselben Sachverhalt für die Kommunen mit mehreren Raumeinheiten dar. Hier sind jeweils zwei Medianwerte eingetragen, einer für die Gebiete mit den niedrigsten Angemessenheitsgrenzen und einer für die Gebiete mit den höchsten Angemessenheitsgrenzen. So beträgt der Median der niedrigsten Angemessenheitsgrenzen für Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaften mit einer Person 387 €, der Median der höchsten Angemessenheitsgrenzen für eine Person 456 €. Bei Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaften mit fünf Personen liegt der Median für die niedrigste Grenze bei 773 €, der für die höchste Grenze bei 899 €. Im Vergleich mit der vorangegangenen Abbildung lässt sich erkennen, dass die Medianwerte hier in der Regel niedriger ausfallen, eine Ausnahme bilden lediglich die Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaften mit einer Person. Das kann unter Umständen mit Preisunterschieden in den Mietwohnungsmärkten in eher ländlich oder großstädtisch geprägten Regionen erklärt werden. Die Differenzen zwischen den niedrigsten und den höchsten Grenzwerten innerhalb der Kreise liegen im Durchschnitt zwischen knapp 60 € – im Fall von BG bzw. EG mit zwei Personen – und 130 € – im Fall von BG bzw. EG mit fünf Personen. Als Extremwerte der Verteilung sind jeweils das Minimum der niedrigsten Grenze und das Maximum der höchsten Angemessenheitsgrenze eingetragen. Die Spanne fällt hier noch größer aus als bei den Kommunen mit lediglich einer Raumeinheit. Im Fall von Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaften mit einer Person reichen die Werte von 326 € bis zu 595 €, was einer Spanne von knapp 270 € entspricht. Im Fall von Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaften mit fünf Personen liegt das Minimum bei 641 €, das Maximum bei 1.375 €, was einer Spanne von über 730 € entspricht. Auch hier konzentrieren sich die Angemessenheitsgrenzen im unteren Bereich, die Medianwerte sind also eher in Richtung der Minimalwerte als in Richtung Maximalwerte zu finden. Die Maximalwerte gehen hier vor allem auf einen Kreis im unmittelbaren Umland der zuvor beschriebenen eher wohlhabenden Großstädte in Nordrhein-Westfalen zurück.

Die Angemessenheitsgrenzen für die Unterkunftskosten weisen insgesamt eine erhebliche Streuung auf, sowohl bei den Kommunen mit lediglich einer Raumeinheit als auch bei den Kommunen mit mehreren Raumeinheiten mit je unterschiedlichen Grenzwerten. Deshalb soll hier der Frage nachgegangen werden, wodurch die Streuung erklärt werden kann:

- In einem ersten Schritt wurde hierzu überprüft, ob es statistisch signifikante Zusammenhänge zwischen der Höhe der Angemessenheitsgrenzen in Euro und der Bestätigung der kommunalen Konzepte durch die Sozialgerichtsbarkeit gibt. Solche Zusammenhänge könnten darauf hindeuten, dass die Streuung in den Angemessenheitsgrenzen auch dadurch zustande kommt, dass die Kommunen ihre Gestaltungsspielräume sehr unterschiedlich ausnutzen. Die statistischen Auswertungen haben ergeben, dass sich solche Zusammenhänge nicht belegen lassen.
- In einem zweiten Schritt wurde die Höhe der Angemessenheitsgrenzen mit dem Median der Mietpreise in Euro pro Quadratmeter in den jeweiligen Kommunen in Beziehung gesetzt.<sup>5</sup> Dabei ließen sich klare und signifikante Zusammenhänge nachweisen. Dies wird im Folgenden exemplarisch für die Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaften mit einer Person beschrieben (vgl. Abbildung 5 und 6).

<sup>5</sup> Die entsprechenden Mietdaten wurden freundlicherweise von der NRW.BANK bereitgestellt. Sie basieren auf der empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten). Die angegebenen Mietpreise beziehen sich dabei auf alle Mietobjekte inklusive Einfamilienhäuser.

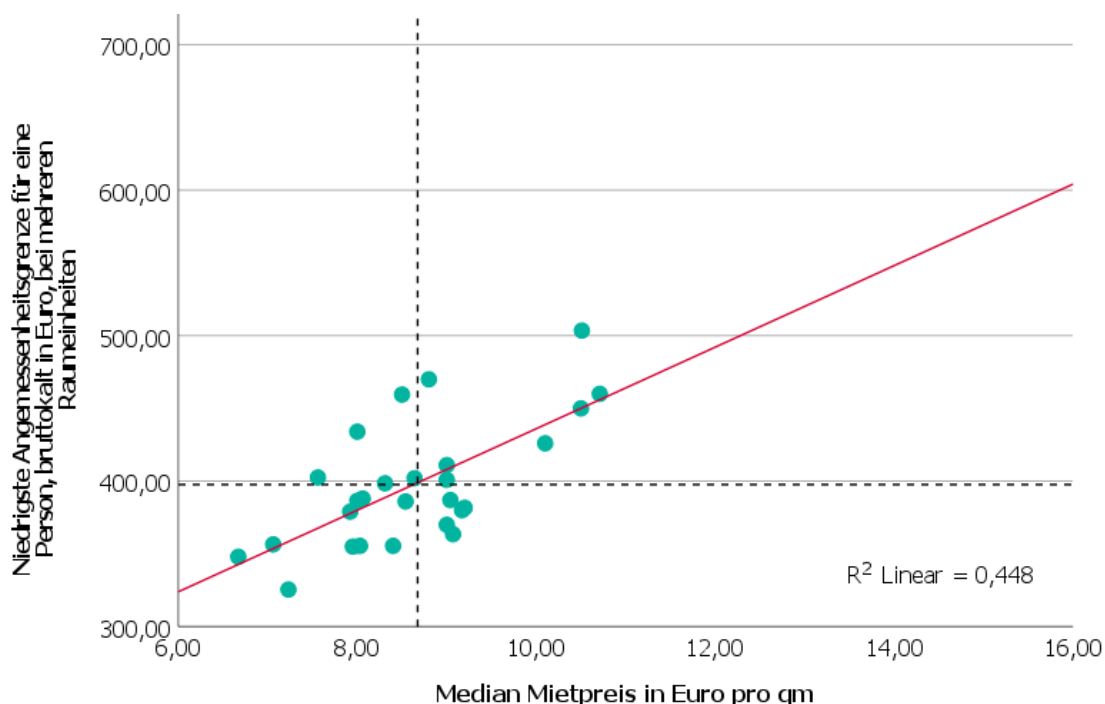
**Abbildung 5: Angemessenheitsgrenze für eine Person, bruttokalt in Euro, und Median Mietpreis in Euro pro m<sup>2</sup> für Kreise und kreisfreie Städte mit einer Raumeinheit in NRW 2024 (45 Fälle)**



Quelle: G.I.B.-Online-Befragung zu den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II und SGB XII 2024 und empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten), bereitgestellt von der NRW.BANK

Abbildung 5 bezieht sich dabei auf die Kommunen mit lediglich einer Raumeinheit und einer einheitlichen Angemessenheitsgrenze. Hier ist auf der horizontalen Achse der Median der Mietpreise in Euro pro Quadratmeter abgetragen. Er wird in Beziehung gesetzt zur bruttokalten Angemessenheitsgrenze für eine Person auf der vertikalen Achse. Die Mittelwerte sind dabei jeweils durch die gestrichelten Linien angegeben: Der Mittelwert der Mietpreise pro m<sup>2</sup> beträgt 9,34 € und der Mittelwert der bruttokalten Angemessenheitsgrenze 467 €. Die einzelnen Kommunen sind innerhalb dieses Koordinatensystems als Punkte verortet. Dabei wird ein klarer linearer Zusammenhang erkennbar: Je höher die mittleren Mietpreise in der Kommune, desto höher liegt im Schnitt auch die Angemessenheitsgrenze. Die rot eingetragene Regressionsgerade verdeutlicht diesen Zusammenhang. Der angegebene Wert für  $R^2$  beschreibt die Stärke des Zusammenhangs. Er bedeutet, dass drei Viertel (75,5 %) der Streuung bei der Angemessenheitsgrenze durch die Höhe des mittleren Mietpreisniveaus erklärt werden können.

**Abbildung 6:    Niedrigste Angemessenheitsgrenze für eine Person, bruttokalt in Euro, und Median Mietpreis in Euro pro m<sup>2</sup> für Kreise mit mehreren Raumeinheiten in NRW 2024 (45 Fälle)**



Quelle: G.I.B.-Online-Befragung zu den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II und SGB XII 2024 und empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten), bereitgestellt von der NRW.BANK

Abbildung 6 stellt denselben Zusammenhang für die Kommunen mit mehreren Raumeinheiten mit jeweils eigenen Angemessenheitsgrenzen dar. Auf der horizontalen Achse ist dabei wiederum der Median der Mietpreise abgetragen, er liegt im Mittel über die Kommunen bei 8,67 € pro Quadratmeter. Eigentlich wäre es wünschenswert, ihn mit dem Median der Angemessenheitsgrenzen für eine Person in der jeweiligen Kommune in Beziehung zu setzen. Bei den Kommunen wurden jedoch lediglich die höchsten und die niedrigsten Angemessenheitsgrenzen abgefragt. Deshalb wurde hier behelfsweise auf die niedrigsten Angemessenheitsgrenzen für eine Person zurückgegriffen. Sie liegen im Mittel über alle Kommunen bei 398 €. In den Kreisen mit mehreren Raumeinheiten fallen also sowohl die durchschnittlichen Mieten als auch die Angemessenheitsgrenzen niedriger aus als in Kommunen mit einer Raumeinheit (Abbildung 5). Dies lässt sich durch die weniger angespannten Wohnungsmärkte in einigen Kreisen erklären. Ein weiterer Grund ist darin zu sehen, dass in der Analyse die niedrigsten Angemessenheitsgrenzen je Kreis betrachtet wurden, sich der Median des Mietpreises hingegen auf alle Raumeinheiten bezieht, also auch Raumeinheiten mit hohen Mietpreisen berücksichtigt. Auch in dieser Auswertung ist ein klarer statistischer Zusammenhang erkennbar, den die rot eingetragene Regressionsgerade verdeutlicht: Je höher die mittleren Mietpreise in der Kommune, desto höher liegt im Schnitt auch die niedrigste

Angemessenheitsgrenze. Der Zusammenhang ist jedoch nicht so eng wie in der vorangegangenen Darstellung, was sich auch am Wert des Determinationskoeffizienten  $R^2$  ablesen lässt: Bei den Kreisen mit mehreren Raumeinheiten kann knapp die Hälfte (44,8 %) in der Streuung bei der Angemessenheitsgrenze durch die Höhe des mittleren Mietpreisniveaus erklärt werden. Der Zusammenhang fällt hier weniger deutlich aus, weil nicht der Median der Angemessenheitsgrenzen, sondern das Minimum, also die niedrigste Angemessenheitsgrenze, herangezogen wurde, das von einzelnen Ausreißerwerten stärker mit beeinflusst wird. Gleichwohl ist auch dieser Zusammenhang mit weniger als 0,1 % Irrtumswahrscheinlichkeit statistisch signifikant.

Um die Höhe der Angemessenheitsgrenzen für die einzelnen Kommunen zu beurteilen, ist die Abweichung der jeweiligen Punkte von der roten Regressionsgerade bedeutsam. Auffällig ist in dieser Hinsicht vor allem ein einzelner Punkt in der Mitte von Abbildung 5, bei dem die Angemessenheitsgrenze für eine Person, bruttokalt in Euro, relativ weit nach oben abweicht. Potenziell problematisch könnten starke Abweichungen nach unten sein, weil sie als Indiz für unverhältnismäßig rigide definierte Angemessenheitsgrenzen gedeutet werden könnten. In dieser Hinsicht sind hier keine extremen Ausreißer zu beobachten.

Die Streuung der abstrakten Angemessenheitsgrenze in Euro über die Kommunen kann also zu einem erheblichen Teil durch die Unterschiede im mittleren Mietpreisniveau auf den regionalen Wohnungsmärkten erklärt werden. Diese abstrakten Angemessenheitsgrenzen müssen jeweils im konkreten Einzelfall zur Anwendung gebracht werden. Der nächste Abschnitt beschreibt, wie die befragten Kommunen in NRW dabei vorgehen.

## 2.4 Anwendung im Einzelfall

Eingangs wurde bereits darauf hingewiesen, dass im Kontext der Unterkunftskosten im Rahmen des SGB II und SGB XII zwischen den abstrakten Angemessenheitsgrenzen und der praktischen Anwendung im Einzelfall zu unterscheiden ist. Vor diesem Hintergrund wurden die Kommunen dazu befragt, welche Maßnahmen sie in laufenden Kostensenkungsverfahren auf der Ebene des Einzelfalls ergreifen (vgl. Tabelle 4).

Mehr als zwei Drittel stimmten der Aussage zu, dass sie die Beweislast für die erfolglose Wohnungssuche beim Kunden sehen und dann im Einzelfall anerkennen. Dabei gibt es keine nennenswerten Unterschiede zwischen dem SGB II- (71,7 %) und dem SGB XII-Bereich (68,9 %). Der Aussage „Wir gehen davon aus, dass ein Sucherfolg innerhalb der abstrakten Angemessenheitsgrenzen in sechs Monaten möglich ist, und erkennen nach Ablauf der sechs Monate nur noch die angemessenen Kosten an“ stimmte jeweils gut jede fünfte Kommune zu (SGB II: 21,7 %; SGB XII: 24,4 %). 3 Kommunen (6,5 % bzw. 6,7 %) haben sich für die Antwortkategorie „Sonstiges“ entschieden. Hierunter wurde im Freitext dann zum Beispiel die Forderung von nach definierten Nachweisen erfolgloser Suche, die Prüfung individueller Gründe oder die Auslagerung von Kostensenkungsverfahren per Leistungsvereinbarung angeführt.

**Tabelle 4:** Welche Maßnahmen werden in laufenden Kostensenkungsverfahren auf der Ebene des Einzelfalls ergriffen?

|                                                                                                                                                                                                       | Anzahl<br>SGB II | Anteil<br>SGB II | Anzahl<br>SGB XII | Anteil<br>SGB XII |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|-------------------|-------------------|
| Wir sehen die Beweislast für die erfolglose Wohnungssuche beim Kunden und erkennen dann im Einzelfall an.                                                                                             | 33               | 71,7 %           | 31                | 68,9 %            |
| Wir gehen davon aus, dass ein Sucherfolg innerhalb der abstrakten Angemessenheitsgrenzen in sechs Monaten möglich ist, und erkennen nach Ablauf der sechs Monate nur noch die angemessenen Kosten an. | 10               | 21,7 %           | 11                | 24,4 %            |
| Sonstiges (z. B. Forderung von definierten Nachweisen erfolgloser Suche, Prüfung individueller Gründe, Auslagerung von Kostensenkungsverfahren per Leistungsvereinbarung)                             | 3                | 6,5 %            | 3                 | 6,7 %             |
| <b>Gesamt</b>                                                                                                                                                                                         | <b>46</b>        | <b>100,0 %</b>   | <b>45</b>         | <b>100,0 %</b>    |

Quelle: G.I.B.-Online-Befragung zu den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II und SGB XII 2024

Bei der bundesweiten IWU-Befragung aus dem Jahr 2016 hatten weniger Kommunen der ersten Antwortmöglichkeit „Wir sehen die Beweislast für die erfolglose Wohnungssuche beim Kunden und erkennen dann im Einzelfall an“ zugestimmt (SGB II: 43,9 %; SGB XII: 47,2 %). Mehr Kommunen gaben seinerzeit an, dass sie davon ausgehen, dass ein Sucherfolg innerhalb von sechs Monaten möglich sei (SGB II: 45,5 %; SGB XII: 43,5 %) (vgl. Malottki et al. 2016: S. 66).

In vielen Kommunen gibt es ausgearbeitete Richtlinien über die Anerkennung überhöhter Bruttokaltmieten. Die Kommunen haben im Rahmen der Online-Befragung hierzu vielfältige Hinweise in den Freitextfeldern vermerkt. Demnach berücksichtigen die Richtlinien eine Vielzahl unterschiedlicher Aspekte, die bei der Gewährung der Unterkunftskosten eine Rolle spielen können, zum Beispiel:

- die Unwirtschaftlichkeit eines Umzuges,
- die Vermeidung von Wohnungslosigkeit,
- ein absehbarer Austritt aus dem Leistungsbezug (zum Beispiel wegen Renteneintritt oder Beschäftigungsaufnahme), eine absehbare Veränderung in der Zahl der BG-Mitglieder oder der Tod eines Familienangehörigen,
- das Vorhandensein schulpflichtiger Kinder, das soziale Umfeld bei Alleinerziehenden, Betreuungsmöglichkeiten in der Nähe, ein erhöhter Raumbedarf zum Beispiel wegen des Umgangsrechts mit Kindern bei getrenntlebenden Elternteilen,
- das soziale Umfeld im Alter, eine Pflege durch Nachbarn, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit, besondere Anforderungen an die Ausstattung wie ein Aufzug bei gesundheitlichen Einschränkungen oder die Berücksichtigung besonderer Wohnformen wie eine Pflege-WG.

Einige dieser Aspekte weisen einen besonderen Bezug zum Rechtskreis des SGB XII und zum Themenkomplex „Alter/Behinderung/Pflegebedürftigkeit“ auf.

In manchen Kommunen kann darüber hinaus unter bestimmten Umständen auch eine Art „Klimabonus“ gewährt werden. Durch entsprechende Regelungen sollen leistungsberechtigte Menschen die Möglichkeit erhalten, eine energetisch sanierte Wohnung anzumieten. Anstelle der angemessenen Nettokaltmiete kann dann unter bestimmten Voraussetzungen eine höhere Miete berücksichtigt werden, wenn diese durch eine energetische Sanierung entstanden ist. Bei der konkreten Ausgestaltung entsprechen der Regelungen ist zu berücksichtigen, dass dadurch keine kostensteigernden Wirkungen entstehen dürfen.

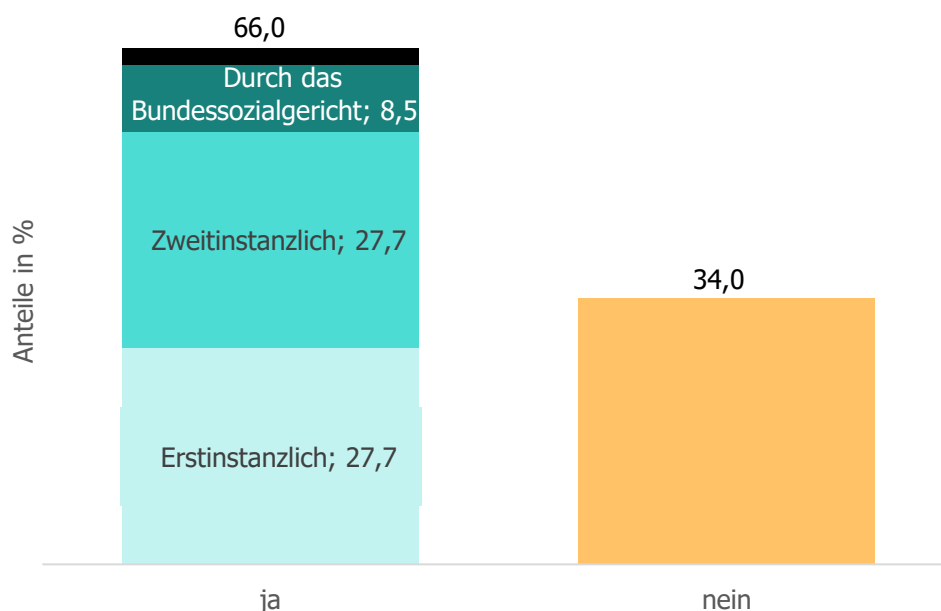
Die Ergebnisse der Online-Befragung deuten darauf, dass die Anwendung der Angemessenheitsgrenzen in den einzelnen Kommunen sowie in den beiden Rechtskreisen oftmals nach ähnlichen Grundmustern ablaufen, wobei es jedoch eine Vielzahl von Regelungen und Richtlinien für die Berücksichtigung der jeweils konkreten Umstände im Einzelfall gibt, die sich im Detail durchaus unterscheiden können.

## 2.5 Beurteilung der Praxis aus Sicht der Sozialgerichte und der Kommunen

Die Handlungsspielräume der Kommunen bei der KdU-Umsetzung sind – wie eingangs beschrieben – Gegenstand politischer Kontroversen, gerichtlicher Auseinandersetzungen und einer Berichterstattung durch die Presse. Die Online-Befragung unter den nordrhein-westfälischen Kommunen gibt Hinweise darauf, wie die gegenwärtige Praxis von den Sozialgerichten und von den Kommunen selbst bewertet wird.

Die Kommunen wurden danach gefragt, ob ihre Angemessenheitsgrenzen für die Bedarfe für Unterkunft durch die Sozialgerichtsbarkeit bestätigt wurden (vgl. Abbildung 7). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sich eine Bestätigung (oder Zurückweisung) der Angemessenheitsgrenzen immer auf konkrete Einzelfälle bezieht. In 31 der 47 Kommunen – das entspricht 66,0 % – liegen Gerichtsurteile vor, die die Angemessenheitsgrenzen bestätigen. Davon wurde das Urteil in 13 Kommunen bzw. 27,7 % der Fälle erstinstanzlich und in ebenfalls 13 Kommunen bzw. 27,7 % der Fälle zweitinstanzlich gefällt. 4 Kommunen (8,5 %) gaben an, dass die Angemessenheitsgrenzen im konkreten Einzelfall sogar durch das Bundessozialgericht bestätigt wurden. In einer Kommune (2,1 %) lag zwar eine Angabe zur gerichtlichen Bestätigung vor, jedoch keine zur Instanz, die das entsprechende Urteil gefällt hat. In 16 der 47 befragten Kommunen – das entspricht 34,0 % – lag (noch) kein Gerichtsurteil vor, das die Angemessenheitsgrenzen bestätigt. Das kann daran liegen, dass noch kein Widerspruchsverfahren verhandelt wurde, dass aktuell ein Verfahren läuft, in dem das Urteil noch nicht gesprochen ist, oder dass die Angemessenheitsgrenzen durch das Gericht als unzureichend zurückgewiesen wurden.

**Abbildung 7: Wurden Ihre Angemessenheitsgrenzen für die Bedarfe für Unterkunft durch die Sozialgerichtsbarkeit bestätigt? (N = 47)**



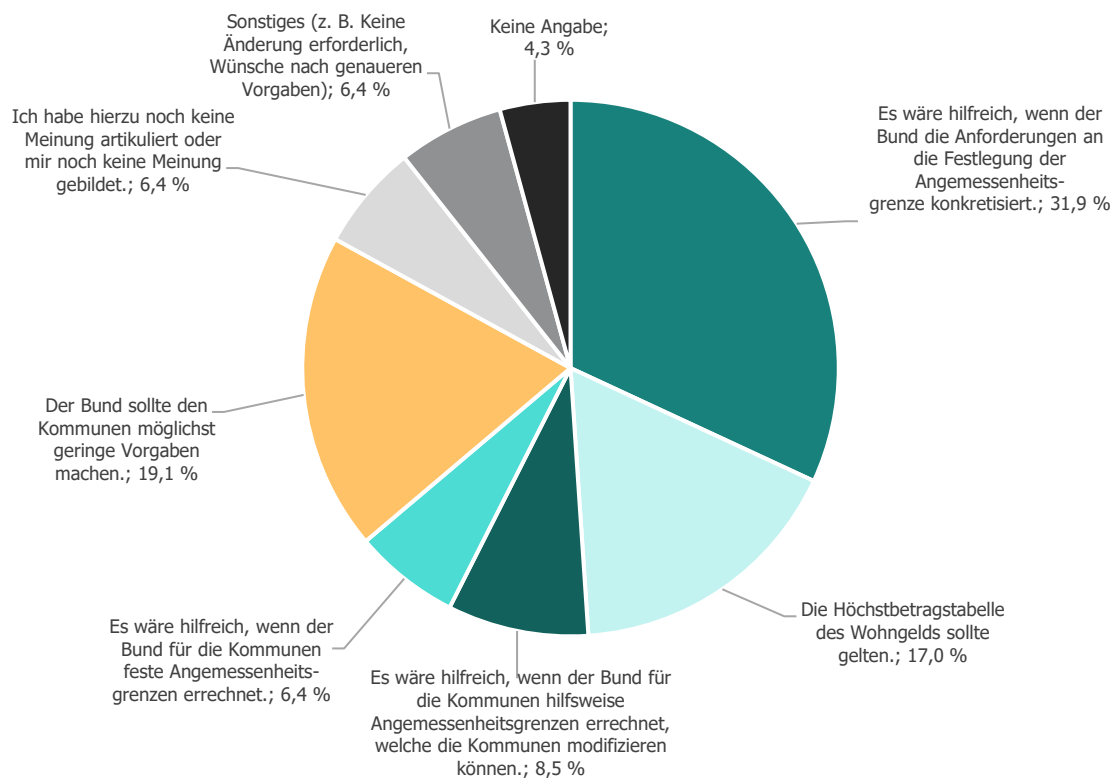
Quelle: G.I.B.-Online-Befragung zu den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II und SGB XII 2024

Die Bestätigung der Angemessenheitsgrenzen durch die Sozialgerichtsbarkeit sah 2016 noch anders aus: Die Ergebnisse der bundesweiten IWU-Befragung ergaben, dass für 38,9 % der Kommunen noch keine Rechtsprechung zur eingesetzten Methode vorlag und bei 14,6 % die eingesetzte Methode für nicht schlüssig befunden wurde (vgl. Malottki et al. 2016: S. 67). Die Zahl der gerichtlich bestätigten Angemessenheitsgrenzen liegt in NRW inzwischen also deutlich höher.

Zudem wurde den Kommunen die Frage vorgelegt, welche der folgenden Optionen einer Neuregelung des § 22 SGB II für die Angemessenheitsgrenze der KdU sie als am besten geeignete Lösung ansehen. Die meiste Zustimmung findet dabei die Aussage „Es wäre hilfreich, wenn der Bund die Anforderungen an die Festlegung der Angemessenheitsgrenze konkretisiert“: Ihr stimmen 15 der 47 Kommunen (31,9 %) zu. Zudem wurden einige weitere Statements formuliert, die den Wunsch nach weiteren Hilfestellungen oder Vorgaben des Bundes auf die eine oder andere Weise ausdrücken: Der Aussage „Die Höchstbetragstabelle des Wohngelds sollte gelten“ pflichteten 8 Kommunen (17,0 %) bei, der Aussage „Es wäre hilfreich, wenn der Bund für die Kommunen hilfsweise Angemessenheitsgrenzen errechnet, welche die Kommunen modifizieren können“ stimmen 4 Kommunen (8,5 %) zu und der Aussage „Es wäre hilfreich, wenn der Bund für die Kommunen feste Angemessenheitsgrenzen errechnet“ weitere 3 Kommunen (6,4 %). Damit sprachen sich knapp zwei Drittel der Kommunen für eine Maßnahme des Bundes aus. Eine entgegengesetzte Haltung drückt das Statement aus „Der Bund sollte den Kommunen möglichst geringe Vorgaben machen“. Dieser Aussage haben sich 9 Kommunen – das entspricht 19,1 % – angeschlossen. Bei der bundesweiten IWU-Befragung aus dem Jahr 2016 war der Anteil der

Kommunen, die sich möglichst geringe Vorgaben des Bundes wünschten, geringer (12,6 %) (vgl. Ma-lottki et al. 2016: S. 71). Im Vergleich dazu zeigen sich in NRW inzwischen mehr Kommunen mit der aktuellen Regelung und den damit verbundenen eigenen Handlungsspielräumen zufrieden. Gleichwohl wünscht sich die Mehrheit in der einen oder anderen Form noch immer weitere Hilfestellungen oder Vorgaben des Bundes.

**Abbildung 8: Welche der folgenden Optionen einer Neuregelung des § 22 SGB II für die Angemessenheitsgrenze der KdU sehen Sie als am besten geeignete Lösung? (N = 47)**



Quelle: G.I.B.-Online-Befragung zu den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II und SGB XII 2024

Das Thema der Ermittlung und Anwendung von Angemessenheitsgrenzen für die KdU ist komplex und wird zum Teil kontrovers diskutiert. Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass inzwischen für viele Kommunen Gerichtsurteile vorliegen, die die aktuelle Praxis im Einzelfall bestätigen. Auch unter den Kommunen wünscht sich inzwischen ein größerer Anteil, die aktuelle Situation beizubehalten und die eigenen Gestaltungsspielräume zu bewahren. Eine Mehrheit der Kommunen in NRW wünscht sich allerdings nach wie vor weitere Konkretisierungen durch den Bund.

# 3.

## Resümee

Die kommunale Praxis bei der Gewährung von Unterkunftskosten im Rahmen des SGB II und SGB XII in Nordrhein-Westfalen ist vielfältig. Einfache Vergleiche zwischen den Kommunen sind aufgrund der Komplexität der Materie kaum möglich. Gleichwohl lässt sich erkennen, dass die verschiedenen Akteure, die mit der Erstellung „Schlüssiger Konzepte“ betraut sein können – Dienstleister, Jobcenter bzw. Sozialämter oder andere kommunale Behörden – der Tendenz nach mit spezifischen methodischen Ansätzen zur Erstellung verknüpft sind.

Die Online-Befragung hat zudem gezeigt, dass die Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft in den letzten Jahren von den Kommunen deutlich weiterentwickelt wurde. Im Vergleich zur bundesweiten IWU-Befragung von 2016 ist für NRW im Jahr 2024 festzustellen:

- Es gibt mehr „Schlüssige Konzepte“,
- die Datenbasis wird seltener durch die Jobcenter oder Sozialämter selbst zusammengestellt,
- die eigenen Datensätze der SGB II- bzw. SGB XII-Leistungsbeziehenden werden seltener herangezogen,
- es werden öfter Dienstleister beauftragt und
- es gibt inzwischen mehr Angemessenheitsgrenzen, die auch gerichtlich bestätigt wurden.

Darüber hinaus konnte gezeigt werden, dass ein großer Teil der Streuung bei den bruttokalten Angemessenheitsgrenzen statistisch durch die Unterschiede im Median der örtlichen Mieten aufgeklärt werden kann. Für die Kommunen mit einer Raumeinheit und einer Angemessenheitsgrenze können rund drei Viertel der Streuung auf diese Weise erklärt werden. Ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Angemessenheitsgrenzen und ihrer gerichtlichen Bestätigung, der als Indiz für unterschiedlich restriktive Praktiken der Kommunen hätte gedeutet werden können, ließ sich nicht nachweisen.

Um mit den kommunalen Grundsicherungsträgern in NRW über die Umsetzung der Kosten der Unterkunft und Heizung ins Gespräch zu kommen, wurde im Nachgang zur Online-Befragung am 2. Dezember 2024 von der G.I.B. der Fachdialog „Kosten der Unterkunft: Ermittlung und Anwendung der Angemessenheitsgrenzen“ durchgeführt. An der digitalen Veranstaltung haben knapp 90 Personen teilgenommen. Dabei erhielten die Teilnehmenden nach mehreren Inputs die Gelegenheit, sich in Arbeitsgruppen auszutauschen. Dort kamen sie unter anderem zu der Einschätzung, dass die Umsetzung der Leistungsgewährung für die Unterkunftskosten relativ ruhig, mit vergleichsweise wenigen Widersprüchen verlief. Während einige Arbeitsgruppen zu dem Ergebnis kamen, dass sich die Lösungen vor Ort zum Teil deut-

lich unterschieden, setzte sich in anderen Arbeitsgruppen die Überzeugung durch, dass sich die gefundenen Lösungen in weiten Teilen ähnelten. Einigkeit bestand unter den Teilnehmenden darin, dass alle Kommunen für die Ermittlung und Anwendung von Angemessenheitsgrenzen inzwischen tragfähige Lösungen vor Ort entwickelt hätten.

Der Bundesrechnungshof bemängelt in seinem jüngsten Bericht über die Kosten für Unterkunft und Heizung allerdings, dass der Bund sich hier in erheblichem Umfang an den Kosten beteilige, gleichzeitig jedoch über keine Einflussmöglichkeiten und Aufsichtsbefugnisse verfüge, was zu Fehlanreizen führen könne. Der Bundesrechnungshof fordert deshalb klare bundeseinheitliche Vorgaben und Kontrollen (vgl. Bundesrechnungshof 2024).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat in seiner Stellungnahme gegenüber dem Bundesrechnungshof darauf verwiesen, dass die Rechtsprechung inzwischen bereits wesentliche Kriterien für eine Angemessenheitsprüfung vorgegeben habe (vgl. ebenda: S. 13).

Die nordrhein-westfälische Online-Befragung zeigt, dass die kommunale Praxis bei der Gewährung der Unterkunftskosten inzwischen oftmals Bestätigung durch die Sozialgerichtsbarkeit findet. Allerdings wünschen sich die Kommunen selbst mehrheitlich noch immer weitere Hilfestellungen seitens des Bundes. Nach dem vorliegenden Koalitionsvertrag ist keine grundlegende Befassung mit der Thematik vorgesehen. Im ARD-Sommerinterview am 13.07.25 kündigte Bundeskanzler Friedrich Merz allerdings an, dass die Regierung eine Deckelung der Mietkosten und der Wohnungsgröße für Bürgergeldbeziehende prüfen wolle. Mit seinen Aussagen hat er eine breite Kontroverse zu dem Thema Kosten der Unterkunft wieder angestoßen (Kettenbach 2025). Zukünftige Diskussionen und Regelungen zur Gewährung von Unterkunftskosten sollten sich in jedem Fall nicht so sehr an fiskalischen Erwägungen ausrichten, sondern vielmehr an den fachlichen Anforderungen zur Sicherung von angemessenem Wohnraum für die Menschen, die auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind.

## Literaturverzeichnis

- Bundesministerium für Justiz: Gesetze im Internet, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): § 558 Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete, Internet: [https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_558.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_558.html), abgerufen am 16. Mai 2025.
- Bundesrechnungshof (2024): Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung durch die Jobcenter. Bonn.
- Deutscher Bundestag (2024): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 20/8931.
- Frank-Schinke, Alexandra (2023): Herausforderungen bei der Umsetzung der Regelungen der Kosten der Unterkunft und Heizung nach §§ 35, 35a und §42a SGB XII aus kommunaler Perspektive. In: Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht (info also), Nr. 6/2023, S. 243 – 251.
- Kettenbach, Maximilian (2025) Merz spricht von „2000 Euro Miete“ und macht Ankündigung für Bürgergeld-Empfänger – Empörung folgt. In: Frankfurter Rundschau, 19.07.2025, Frankfurt.
- Knickrehm, Sabine (2015): Wann sind Unterkunftskosten für SGB II-Empfänger »angemessen«? Das schlüssige Konzept. Kontrollierte Methodenfreiheit bei Methodenvielfalt. In: Soziale Sicherheit – Zeitschrift für Arbeit und Soziales, 7/2015. Frankfurt a. M., S. 287 – 294.
- Koalitionsvertrag der Bundesregierung (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP). Berlin.
- Krapp, Max-Christopher (2024): Rechtliche Vorgaben und methodische Ansätze bei der Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Digitaler Fachdialog „KdU: Ermittlung und Anwendung der Angemessenheitsgrenzen“ am 2. Dezember 2024.
- Kreutz, Daniel (2024): NRW: Wohnkostenlücke beim Bürgergeld. Statistische Verzerrungen oder handfester Skandal? In: Sozialistische Zeitung, Nr. 02/24. Köln.
- Malottki, Christian von; Krapp, Max-Christopher; Kirchner, Joachim; Lohmann, Günter; Nuss, Galina; Rodenfels, Markus; Egner, Björn (2016): Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII): Endbericht mit Materialband vom 30.11.2016. Institut Wohnen und Umwelt (IWU) im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), Forschungsbericht 478. Darmstadt.
- Pelka, Cedrik; Bascheck, Nadja (2024): „Bürgergeld: Wie teuer darf die Wohnung sein?“. In: Westpol vom 25. Februar 2024. Internet: <https://www1.wdr.de/fernsehen/westpol/videos/westpol-clip-westpol-152.html> (ab 18:46), abgerufen am 10. Februar 2025.
- Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland, Bundessozialgericht: Urteil vom 19. Februar 2009. B 4 AS 30/08 R. Internet: <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/legacy/215543>, abgerufen am 12. März 2025.
- Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland, Bundessozialgericht: Urteil vom 30. Januar 2019. B 14 AS 24/18 R. Internet: <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/legacy/89866?modul=esgb&id=89866>, abgerufen am 12. März 2025.
- Zehrfeld, Sina (2024): Ungleichgewicht beim Bürgergeld. In: Rheinische Post, Leitartikel vom 14. Februar 2024. Düsseldorf.

## Tabellenverzeichnis

|            |                                                                                                                                     |    |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: | Wie legen Sie die Angemessenheitsgrenze fest?                                                                                       | 9  |
| Tabelle 2: | Wer hat die Datenbasis für das „Schlüssige Konzept“ zusammengestellt?<br>(Mehrfachnennungen)                                        | 9  |
| Tabelle 3: | Welche Mieten umfasst die für die grundsicherungsrechtlichen Fragestellungen<br>verwendete Primärdatenerhebung? (Mehrfachnennungen) | 12 |
| Tabelle 4: | Welche Maßnahmen werden in laufenden Kostensenkungsverfahren auf der Ebene<br>des Einzelfalls ergriffen?                            | 22 |

## Abbildungsverzeichnis

|              |                                                                                                                                                                                                |    |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1: | Auf welcher Datenbasis (bzgl. der Mietdaten) basiert Ihr „Schlüssiges Konzept“?<br>(Mehrfachnennungen; N = 47)                                                                                 | 11 |
| Abbildung 2: | Wie viele räumliche Bereiche unterschiedlicher Angemessenheitsgrenzen gibt es<br>in Ihrem Zuständigkeitsbereich? (N = 29 Kreise + 18 kreisfreie Städte)                                        | 14 |
| Abbildung 3: | Angemessenheitsgrenzen bei einer Gebietseinheit, bruttokalt in € (18 Fälle)                                                                                                                    | 16 |
| Abbildung 4: | Angemessenheitsgrenzen bei mehreren Gebietseinheiten, bruttokalt in € (27 Fälle)                                                                                                               | 17 |
| Abbildung 5: | Angemessenheitsgrenze für eine Person, bruttokalt in Euro, und Median Mietpreis<br>in Euro pro m <sup>2</sup> für Kreise und kreisfreie Städte mit einer Raumeinheit in NRW 2024<br>(45 Fälle) | 19 |
| Abbildung 6: | Niedrigste Angemessenheitsgrenze für eine Person, bruttokalt in Euro, und Median<br>Mietpreis in Euro pro m <sup>2</sup> für Kreise mit mehreren Raumeinheiten in NRW 2024<br>(45 Fälle)       | 20 |
| Abbildung 7: | Wurden Ihre Angemessenheitsgrenzen für die Bedarfe für Unterkunft durch<br>die Sozialgerichtsbarkeit bestätigt? (N = 47)                                                                       | 24 |
| Abbildung 8: | Welche der folgenden Optionen einer Neuregelung des § 22 SGB II für<br>die Angemessenheitsgrenze der KdU sehen Sie als am besten geeignete Lösung?<br>(N = 47)                                 | 25 |

# Anhang

## Online-Befragung zu den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II und SGB XII

### A) Fragen zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenze

Die folgenden Fragen können vermutlich am besten durch die Leitung von Sozialamt und Jobcenter, ggf. unter Hinzuziehung des Zuständigen für die Vergabe / Erstellung des so genannten „Schlüssigen Konzepts“ beantwortet werden. Bitte ziehen Sie diese Personen hinzu oder delegieren an sie.

#### 1. Wie legen Sie die Angemessenheitsgrenze fest?

- ☐ Durch ein „Schlüssiges Konzept“  
☐ Verwendung der Höchstbetragstabelle des Wohngelds 2023 plus einem prozentualen Aufschlag (z.B. + 10 %)  
☒ Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

#### 2. Wie viele räumliche Bereiche unterschiedlicher Angemessenheitsgrenzen gibt es in Ihrem Zuständigkeitsbereich (diese Frage bezieht sich insbesondere auf Landkreise, In kreisfreien Städten gibt es häufig nur einen Vergleichsraum)?

-> Bei einem Bereich weiter mit Frage 3, bei mehreren Bereichen weiter mit Frage 4

Anmerkungen:

#### 3. Bitte geben Sie die zum 01.07.2024 gültige Angemessenheitsgrenzen entweder als bruttokalte oder als nettokalte Werte ein:

|            | Angemessenheitsgrenze für |      |      |      |            |
|------------|---------------------------|------|------|------|------------|
|            | 1...                      | 2... | 3... | 4... | 5 Personen |
| bruttokalt |                           |      |      |      |            |
| nettokalt  |                           |      |      |      |            |

Anmerkungen:

-> Weiter mit Frage 6

#### 4. Nach welchen Kriterien wurden die räumlichen Bereiche unterschieden?

- ☐ Gemeinden  
☐ andere Raumeinheiten (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen:

#### 5. Bitte geben Sie uns die zum 01.07.2024 gültigen Angemessenheitsgrenzen für die Raumeinheit mit den höchsten Grenzwerten und für die Angemessenheitsgrenzen für die Raumeinheit mit den niedrigsten Grenzwerten entweder als bruttokalte oder als nettokalte Werte an.

| Raumeinheit                      | Bezeichnung | Angemessenheitsgrenze für |      |      |      |            |
|----------------------------------|-------------|---------------------------|------|------|------|------------|
|                                  |             | 1...                      | 2... | 3... | 4... | 5 Personen |
| Höchste Grenzwerte bruttokalt    |             |                           |      |      |      |            |
| Niedrigste Grenzwerte bruttokalt |             |                           |      |      |      |            |
| Höchste Grenzwerte nettokalt     |             |                           |      |      |      |            |
| Niedrigste Grenzwerte nettokalt  |             |                           |      |      |      |            |

Anmerkungen:

#### 6. Auf welcher Datenbasis (bzgl. der Mietdaten) basiert Ihr „Schlüssiges Konzept“? (Mehrfachantworten möglich)

- ☐ Auswertung von Annoncen (Internet / Zeitung)  
☐ Auswertung aktueller Angebote von institutionellen Vermietern  
☐ Tabelle eines qualifizierten Mietspiegels  
☐ Tabelle eines einfachen Mietspiegels  
☐ Empirische Sonderauswertung des Mietspiegeldatensatzes  
☐ Kombinierte Erhebung für BGB-Mietspiegel und grundsicherungsrelevanten Mietspiegel  
☐ Durchführung einer speziell grundsicherungsrelevanten Datenerhebung  
☐ Datensatz der Leistungsbezieher im SGB II und / oder SGB XII  
☐ Bestandsdaten von institutionellen Vermietern  
☐ Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

#### 7. Welche Mieten umfasste die für die grundsicherungsrechtlichen Fragestellungen verwendete Primärdatenerhebung (Mietspiegeldatensatz bzw. eigene Datenerhebung)? (Mehrfachantworten möglich)

- ☐ Bestandsmieten (valide Stichprobe)  
☐ Alle nach § 558 BGB mietspiegelrelevanten Mieten  
☐ Nur Neuverträge eines Zeitraums von bis zu vier Jahren  
☐ Angebotsmieten  
☐ Weiß nicht  
☐ Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**8. Wer hat die Datenbasis für das schlüssige Konzept zusammengestellt? (Mehrfachantworten möglich)**

- ☐ Das Sozialamt / Jobcenter  
☐ Eine andere Behörde (z.B. Katasteramt, Gutachterausschuss, Wohnungsamt)  
☐ NEin Dienstleister, den Sie nicht selbst beauftragt haben, auf dessen Daten Sie aber zugreifen konnten  
☐ Ein Dienstleister, den Sie selbst beauftragt haben  
☐ Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**9. Wie berücksichtigen Sie den einfachen Wohnungsstandard bei der Festlegung der Angemessenheitsgrenze?**

- ☐ Der einfache Wohnungsstandard wird z.B. anhand von Wohnwertmerkmalen definiert und so bepreist.  
☐ Das einfache Segment ist das billige Segment. Relevant ist nur der Preis und nicht die Ausstattung / Beschaffenheit / Lage der Wohnungen.  
☐ Weiß nicht  
☐ Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**10. Wie bestimmen Sie eine Angemessenheitsgrenze der Heizkosten (Mehrfachantworten möglich)?**

- ☐ Nach dem Verbrauch  
☐ Generelle Übernahme der tatsächlichen Kosten  
☐ Schematische Anwendung des bundesweiten Heizspiegels  
☐ Einzelfallprüfung bei Überschreitung der rechten Spalte des bundesweiten Heizspiegels  
☐ Einzelfallprüfung bei Überschreitung der rechten Spalte des lokalen Heizspiegels  
☐ Anwendung einer eigenen Heizkostengrenze auf Basis eigener Zahlen  
☐ Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**11. Wann fand die Neuerhebung der Datenbasis statt, die der aktuellen Angemessenheitsgrenze zu Grunde liegt?**

**12. Wann wurde die Angemessenheitsgrenze zuletzt fortgeschrieben?**

**13. Wann planen Sie die nächste Fortschreibung der Angemessenheitsgrenze (möglicherweise ist dies von anderen Fachämter abhängig)?**

**14. Wann planen Sie die nächste Neuerhebung der Datenbasis (möglicherweise ist dies von anderen Fachämter abhängig)?**

**15. Wurden Ihre Angemessenheitsgrenzen für die Bedarfe für Unterkunft durch die Sozialgerichtsbarkeit bestätigt?**

- ☐ Ja ☐ nein

Wenn ja

- ☐ erstinstanzlich  
☐ zweitinstanzlich  
☐ durch das Bundessozialgericht  
☐ Weiß nicht

**16. Welche Rolle spielen folgende weiteren Aspekte bei der Festlegung der Angemessenheitsgrenze?**

|                                                                                                            | wichtig               | eher wichtig          | eher unwichtig        | unwichtig             | Weiß nicht            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| Die Quantifizierung von Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt                                        | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Ein normativ gesetzter Anteil (z.B. untere 20 %) des Mietwohnungsmarktes darf nicht unterschritten werden  | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Die ausreichende Verfügbarkeit tatsächlich anmietbarer Wohnungen                                           | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Räumliche Aspekte / Die Vermeidung von Segregation („Ghettoisierung“) oder Verdrängung („Gentrifizierung“) | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Sonstiges:                                                                                                 | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**17. Welche der folgenden Optionen einer Neuregelung des § 22 SGB II für die Angemessenheitsgrenze der KdU sehen Sie als am besten geeignete Lösung?**

- ☐ Es wäre hilfreich, wenn der Bund für die Kommunen feste Angemessenheitsgrenzen errechnet.  
☐ Es wäre hilfreich, wenn der Bund für die Kommunen hilfsweise Angemessenheitsgrenzen errechnet, welche die Kommunen modifizieren können.  
☐ Die Höchstbetragstabelle des Wohngelds sollte gelten.  
☐ Es wäre hilfreich, wenn der Bund die Anforderungen an die Festlegung der Angemessenheitsgrenze konkretisiert (z.B. im Bereich zulässige Datenquellen, inhaltliche Bedingungen für die Sicherstellung des Existenzminimums, prozedurale Vorgaben).  
☐ Der Bund sollte den Kommunen möglichst geringe Vorgaben machen.  
☐ Ich habe hierzu noch keine Meinung artikuliert oder mir noch keine Meinung gebildet.  
☐ Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl oder Platz für eine weitere Antwortmöglichkeit:

## B) Fragen zur Anwendungspraxis im SGB II

Die folgenden Fragen können vermutlich am besten durch die Leitung des Jobcenters, ggf. unter Hinzuziehung von Teamleitern, der Sachbearbeitungsebene oder der Widerspruchsstelle beantwortet werden. Die Fragen beziehen sich immer auf die aktuelle Praxis zum Stand 01.07.2024.

**18. Wie gehen Sie mit der Problematik atypischer Kombinationen aus Quadratmetermiete und Fläche um (z.B. „Wuchermieten“ oder bei abbezahlem Wohneigentum; Mehrfachantworten möglich, bitte lassen Sie dabei seltene Lösungen im Einzelfall aber außer Acht)?**

- ☐ Die so genannte Produkttheorie gilt uneingeschränkt
- ☐ Es folgt eine Entscheidung im Einzelfall
- ☐ Es wird versucht, hohen Quadratmetermieten entgegenzuwirken (z.B. Zusammenarbeit Mietervereinen, Wohnungsamt o.ä.)
- ☐ In den KdU-Richtlinien gibt es zusätzliche Angemessenheitsgrenzen pro Quadratmeter
- ☐ Bei großem Wohneigentum wird die Möglichkeit zur Vermietung geprüft
- ☐ Bei großen Mietobjekten wird die Möglichkeit der Untervermietung geprüft
- ☐ Weiß nicht
- ☐ Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

Die Produkttheorie in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bezeichnet die Tatsache, dass die Angemessenheitsgrenze zwar aus den beiden Faktoren Quadratmetermiete und Flächenrichtwert errechnet wird, aber nur als Produkt zur Anwendung kommt. Hochwertige kleine und einfache große Wohnungen können damit gleichermaßen angemietet werden.

**19. Wie gehen Sie mit der Problematik atypischer Kombinationen aus Bruttokaltmiete und Heizkosten um (z.B. nach energetischer Sanierung oder bei abbezahlem Wohneigentum)?**

- ☐ Es gibt eine abstrakte bruttowarme Angemessenheitsgrenze
- ☐ Die Angemessenheitsgrenze wird auf Einzelebene letztlich bruttowarm zur Anwendung gebracht (d.h. es werden zwischen den beiden Blöcken Bruttokaltmiete und Heizkosten Mehrkosten und Einsparungen miteinander verrechnet)
- ☐ Bruttokaltmietgrenze und Heizkostengrenze werden stets separat geprüft
- ☐ Weiß nicht
- ☐ Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl oder Platz für eine weitere Antwortmöglichkeit:

Die abstrakte Angemessenheitsgrenze in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bezeichnet den ersten Prüfschritt vor der immer zu berücksichtigenden Einzelfallprüfung. Angemessenheitsgrenzen in den örtlichen Richtlinien oder Satzungen sind immer abstrakt.

**20. Wie gehen Sie mit der Problematik niedriger Nebenkostenvorauszahlungen bei der Zustimmung zu einer Neuanmietung um (eine vorherige Beratung wird vorausgesetzt)?**

- ☐ Es gibt eine eigene nettokalte Grenze und / oder eine Grenze für kalte Nebenkosten für diesen Fall.
- ☐ Es erfolgt keine gesonderte Prüfung, Nebenkostennachzahlungen werden anerkannt.
- ☐ Es erfolgt keine gesonderte Prüfung, bei zu hohen Nachzahlungen wird nachträglich wieder zur Kostensenkung aufgefordert.
- ☐ Weiß nicht
- ☐ Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**21. Welcher Anteil der Bedarfsgemeinschaften wohnt zur Zeit (möglichst Stand 01.07.2024) abstrakt unangemessen, d.h. über den abstrakten Angemessenheitsgrenzen (Schätzung, wenn möglich Datenauswertungen)?**

SGB II:  %

☐ Weiß nicht

**22. Wie teilen sich die Überschreiter aus der letzten Frage (sie bilden nun 100 %) auf die folgenden Gruppen auf (Schätzung)?**

Fälle in der Karenzzeit:  %

Ausstehende Kostensenkungsverfahren:  %

Noch laufende Kostensenkungsverfahren:  %

Abgeschlossenes Kostensenkungsverfahren:  %

Kostenanerkennnisse aus Härtefallgründen:  %

Kostenanerkennnisse wegen Unwirtschaftlichkeit eines Umzugs:  %

Kostenanerkennnisse aus sonstigen Gründen:  %

Erfolgreiche Kostensenkung mit vollständiger Übernahme:  %

Anteilige Übernahme bis zur Angemessenheitsgrenze:  %

☐ Weiß nicht

**23. Welcher Anteil aller Bedarfsgemeinschaften ist im letzten Jahr umgezogen (Schätzung)?**

SGB II:  %

☐ Weiß nicht

**24. Welcher Anteil der Umziehenden (die Umziehenden aus der letzten Frage bilden nun 100 %) wohnte vor dem Umzug abstrakt unangemessen (Schätzung)?**

SGB II:  %

☐ Weiß nicht

**25. Welche Maßnahmen werden in laufenden Kostensenkungsverfahren auf der Ebene des Einzelfalls ergriffen?**

- ☐ Wir gehen davon aus, dass ein Sucherfolg innerhalb der abstrakten Angemessenheitsgrenzen in sechs Monaten möglich ist und erkennen nach Ablauf der sechs Monate nur noch die angemessenen Kosten an.
- ☐ Wir sehen die Beweislast für die erfolglose Wohnungssuche beim Kunden und erkennen dann im Einzelfall an.
- ☐ Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**26. Gibt es Richtlinien über die Anerkennung überhöhter Bruttokaltmieten? Falls ja: Nach welchen Kriterien wird die Einschätzung des Einzelfalls bewertet?**

☐ nein

☐ Ja (wenn ja, bitte das Feld Anmerkung ausfüllen!)

Anmerkung:

☐ Weiß nicht

## C) Fragen zur Anwendungspraxis im SGB XII

Die folgenden Fragen können vermutlich am besten durch die Leitung des Sozialamtes, ggf. unter Hinzuziehung von Teamleitern, der Sachbearbeitungsebene oder der Widerspruchsstelle beantwortet werden. Die Fragen beziehen sich immer auf die aktuelle Praxis zum Stand 01.07.2024.

**27. Wie gehen Sie mit der Problematik atypischer Kombinationen aus Quadratmetermiete und Fläche um (z.B. „Wuchermieten“ oder bei abbezahltem Wohneigentum; Mehrfachantworten möglich, bitte lassen Sie dabei seltene Lösungen im Einzelfall aber außer Acht)?**

- ☐ Die so genannte Produkttheorie gilt uneingeschränkt  
☐ Es folgt eine Entscheidung im Einzelfall  
☐ Es wird versucht, hohen Quadratmetermieten entgegenzuwirken (z.B. Zusammenarbeit Mietervereinen, Wohnungsamt o.ä.)  
☐ In den KdU-Richtlinien gibt es zusätzliche Angemessenheitsgrenzen pro Quadratmeter  
☐ Bei großem Wohneigentum wird die Möglichkeit zur Vermietung geprüft  
☐ Bei großen Mietobjekten wird die Möglichkeit der Untervermietung geprüft  
☐ Weiß nicht  
☐ Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

Die Produkttheorie in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bezeichnet die Tatsache, dass die Angemessenheitsgrenze zwar aus den beiden Faktoren Quadratmetermiete und Flächenrichtwert errechnet wird, aber nur als Produkt zur Anwendung kommt. Hochwertige kleine und einfache große Wohnungen können damit gleichermaßen angemietet werden.

**28. Wie gehen Sie mit der Problematik atypischer Kombinationen aus Bruttokaltmiete und Heizkosten um (z.B. nach energetischer Sanierung oder bei abbezahltem Wohneigentum)?**

- ☐ Es gibt eine abstrakte bruttowarme Angemessenheitsgrenze  
☐ Die Angemessenheitsgrenze wird auf Einzelebene letztlich bruttowarm zur Anwendung gebracht (d.h. es werden zwischen den beiden Blöcken Bruttokaltmiete und Heizkosten Mehrkosten und Einsparungen miteinander verrechnet)  
☐ Bruttokaltmietgrenze und Heizkostengrenze werden stets separat geprüft  
☐ Weiß nicht  
☐ Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl oder Platz für eine weitere Antwortmöglichkeit:

Die abstrakte Angemessenheitsgrenze in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bezeichnet den ersten Prüfschritt vor der immer zu berücksichtigenden Einzelfallprüfung. Angemessenheitsgrenzen in den örtlichen Richtlinien oder Satzungen sind immer abstrakt.

**29. Wie gehen Sie mit der Problematik niedriger Nebenkostenvorauszahlungen bei der Zustimmung zu einer Neuanmietung um (eine vorherige Beratung wird vorausgesetzt)?**

- ☐ Es gibt eine eigene nettokalte Grenze und / oder eine Grenze für kalte Nebenkosten für diesen Fall.  
☐ Es erfolgt keine gesonderte Prüfung, Nebenkostennachzahlungen werden anerkannt.  
☐ Es erfolgt keine gesonderte Prüfung, bei zu hohen Nachzahlungen wird nachträglich wieder zur Kostensenkung aufgefordert.  
☐ Weiß nicht  
☐ Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**30. Welcher Anteil der Einstandsgemeinschaften wohnt zur Zeit (möglichst Stand 01.07.2024) abstrakt unangemessen, d.h. über den abstrakten Angemessenheitsgrenzen (Schätzung, wenn möglich Datenauswertungen)?**

SGB XII:  %

☐ Weiß nicht

**31. Wie teilen sich die Überschreiter aus der letzten Frage (sie bilden nun 100 %) auf die folgenden Gruppen auf (Schätzung)?**

- Fälle in der Karenzzeit:  %  
 Ausstehende Kostensenkungsverfahren:  %  
 Noch laufende Kostensenkungsverfahren:  %  
 Abgeschlossene Kostensenkungsverfahren:  %  
 Kostenanerkennnisse aus Härtefallgründen:  %  
 Kostenanerkennnisse wegen Unwirtschaftlichkeit eines Umzugs:  %  
 Kostenanerkennnisse aus sonstigen Gründen:  %  
 Erfolgreiche Kostensenkung mit vollständiger Übernahme:  %  
 Anteilige Übernahme bis zur Angemessenheitsgrenze:  %  
☐ Weiß nicht

**32. Welcher Anteil aller Einstandsgemeinschaften ist im letzten Jahr umgezogen (Schätzung)?**

SGB XII:  %

☐ Weiß nicht

**33. Welcher Anteil der Umziehenden (die Umziehenden aus der letzten Frage bilden nun 100 %) wohnte vor dem Umzug abstrakt unangemessen (Schätzung)?**

SGB XII:  %

☐ Weiß nicht

**34. Welche Maßnahmen werden in laufenden Kostensenkungsverfahren auf der Ebene des Einzelfalls ergriffen?**

- ☐ Wir gehen davon aus, dass ein Sucherfolg innerhalb der abstrakten Angemessenheitsgrenzen in sechs Monaten möglich ist und erkennen nach Ablauf der sechs Monate nur noch die angemessenen Kosten an.  
☐ Wir sehen die Beweislast für die erfolglose Wohnungssuche beim Kunden und erkennen dann im Einzelfall an.  
☐ Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**35. Gibt es Richtlinien über die Anerkennung überhöhter Bruttokaltmieten? Falls ja: Nach welchen Kriterien wird die Einschätzung des Einzelfalls bewertet?**

- ☐ nein  
☐ Ja (wenn ja, bitte das Feld Anmerkung ausfüllen!)

Anmerkung:

☐ Weiß nicht

Speichern

# Impressum

**Herausgeber**

G.I.B. – Gestaltung, Innovation und Beratung  
in der Arbeits- und Sozialpolitik GmbH  
Im Blankenfeld 4  
46238 Bottrop  
[www.gib.nrw.de](http://www.gib.nrw.de)

**Autor**

Jan Amonn

**Rückfragen an**

Abteilung Monitoring und Evaluation

**E-Mail:** [mail@gib.nrw.de](mailto:mail@gib.nrw.de)

**Telefon:** 02041 767-0

**Telefax:** 02041 767-299

**Zitierhinweis**

Statistik der G.I.B. GmbH

Bericht Die Gewährung von Unterkunftskosten

im Rahmen des SGB II und SGB XII

G.I.B.-Beiträge zur Arbeits- und Sozialpolitik 2025/18

Berichte Monitoring und Evaluation. Bottrop, hrsg. von der G.I.B. GmbH

September 2025

**Titelbild:**

<https://pixabay.com/de>

© G.I.B. GmbH

Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz.

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung,

auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch

auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen

Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

ISSN 2699-9870